

SONDERDRUCK AUS:

# Geist und Gestalt

Monastische Raumkonzepte  
als Ausdrucksformen  
religiöser Leitideen im Mittelalter

herausgegeben von  
Jörg Sonntag

unter Mitwirkung von  
Petrus Bsteh, Brigitte Proksch und Gert Melville

---

LIT

## DIE KARTÄUSER

## Propositum und Lebenswirklichkeit

## Meta Niederkorn-Bruck

*Magister Bruno vivendum normam suo exemplo monstravit.*<sup>1</sup>

Mit diesen Worten charakterisiert Petrus Blomevenna den hl. Bruno in der *Vita Brunonis*.

*Bruno, vir sanctus, natione Coloniensis et magister in theologia cum sex aliis venerabilibus viris claret, qui Carthusiensium ordinem inceperunt in dyocesi Gratianopolitanaensi.*<sup>2</sup>

Mit diesen Worten wiederum charakterisiert der Ordenshistoriker Werner Rolevinck in seinem *Fasciculus temporum*, recht nüchtern den Heiligen. Die Kanonisation Brunos stand noch nahezu 40 Jahre aus.

Brunos Karriere sei nur in den wesentlichen Stationen, die in letzter Konsequenz zum Jahr 1514 führen, skizziert: Er hatte zunächst vielversprechend in Köln begonnen, wo er ab 1067 als Magister tätig war. Ein grundsätzliches Zerwürfnis mit Erzbischof Manasse I. im Kontext der allgemeinen Reformanliegen führte schließlich zu Brunos Rückzug aus Köln.<sup>3</sup> Diese Entscheidung entspricht dem hagiographischen Topos der Demut wie auch dem der „Urteilkraft“ im Sinne der Autorität.

Abt Robert von Molesme übertrug Bruno in Sèche Fontaine ein Gut. Ein radikaleres Bedürfnis nach Weltabgeschiedenheit führte diesen aber schließlich zu Bischof Hugo von Grenoble, der entschieden auf der Seite der Reformer stand. Er war wesentlich an der Gründung der Regularkanoniker in St-Martin-de-Miséré und St-Joire beteiligt und übertrug Bruno die Einsiedelei „La Chartreuse“<sup>4</sup>. Ein Ort<sup>5</sup> war gefunden, an dem es galt, Ideale umzusetzen und gleich-

---

<sup>1</sup> Petrus Blomevenna, *Vita Brunonis*, Köln 1515, Prologus, fol. 1 r-1 v; hier 1 r.

<sup>2</sup> Werner Rolevinck, *Fasciculus temporum* [Köln 1479] – ohne Blattzählung; hier zitiert nach München, BSB 2 Inc.c.a. 881 (Bild 116).

<sup>3</sup> J. DUBOIS, Bruno von Köln, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 2 (1983) Sp. 788-790.

<sup>4</sup> M.-A. CHOMEL / B. BLIGNY, *Vie de Saint Hugues, évêque de Grenoble, l'ami des moines*, in: *Analecta Cartusiana* 112, 3 (1986), S. 5-79. Zur *Vita Hugos* durch Guigo siehe Guigues le Chartreux, *Vie de St-Hugues*, übers. v. M.-A. CHOMEL, mit Einf. von Bernard Bligny, Grenoble 1984.

zeitig mit der Realität fertig zu werden. Der Ruf Papst Urbans II. führte Bruno nach Rom und damit weg von der Gemeinschaft; aber auch von dort zog er sich nach S. Stephano del Bosco zurück, wo er starb. Das Grab wurde mit der Auflfassung des Klosters zunächst vergessen; es hatte im Sinne der kartäusischen Spiritualität auch keine Bedeutung hinsichtlich der Verknüpfung eines Grabes mit dem Namen einer Person.

Im Kartausen-Verzeichnis der „Provincia Lombardie remotioris“ wurde die Kartause „Sancti Stephani de Bosco in Calabria, ubi sanctus Bruno mortuus est“ wohl anlässlich der Vorgänge um die Translation und Kultbestätigung im beginnenden 16. Jahrhundert nachgetragen<sup>6</sup>.

Brunos „Lebensweise“ wurde schließlich, ergänzt durch Hinweise, die man aus seinen Briefen gewann<sup>7</sup>, zur Richtschnur, die in der Folge verschriftlicht werden musste<sup>8</sup>. Dies ist nicht nur der Notwendigkeit, Unsicherheiten zu klären, geschuldet, sondern ebenso der zunehmenden Notwendigkeit einerseits, sich abzugrenzen, und andererseits die eigene Position zu verteidigen. Heinrich Egger von Kalkar hält dazu fest:

*Et ex hoc tempore ipsius multa fiebant ordinis illius domus; sed cum crescentibus modicum Cartusiensibus convenissent vice sancti viri conquerentes inter se de illo ordine. [...] Sed Cartusienses paulatim longius ibant, precipue enim pro eis fiebant tunc domus in partibus longinquis. Forte propter famam circa illas Brunonis.*<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Zur Spiritualität siehe hier auch B. RIEDER, *Deus locum dabit*. Studien zur Theologie des Kartäuserpriors Guigo I. (1083-1136) (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie, NF 42, Paderborn u. a. 1997), S. 191-198, bes. 193-195.

<sup>6</sup> Basel UB AK VI, Bibliothekszählung, fol. 312 r. Originale [Im Druck bereits vorgesehene] Zählung dieser Bucheinheit Fol. 49 r-50 r.

<sup>7</sup> Die Grande Chartreuse blieb erfolgreich, so bestätigt Brunos Schreiben *fratribus suis unice dilectis [Cartusiensibus] in Christo*, nachdem Landuin ihn über die durchaus positive Lage in der Grande Chartreuse informiert hatte. Prior Landuin hielt sich 1099/1100 in der Kartause Santa Maria della Torre auf; sein Gesundheitszustand verlängerte den ursprünglich vorgesehenen Aufenthalt entscheidend, und Bruno brachte in seinem Brief an die Kartause dies auch zum Ausdruck; vgl. den Brief an die Kartause II (Hg. von G. POSADA) S. 147 f. bes. 213. Hier zitiert nach F. CYGLER, *Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Zisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniacenser (Vita Regularis. Abhandlungen 12)*, Münster 2002, S. 207 f., Anm. 15. Siehe auch Bruno – Guigo – Anthelm. *Epistulae Cartusianae*. Frühe Kartäuserbriefe = M. LAPORTE, *Bruno, Ad filios Cartusienses = Lettres des premiers Chartreux 1: Saint Bruno-Guigo-Saint Anthelm. Introduction, texte critique, traduction et notes par <un Chartreux>*, Paris 1988, S. 82-89.

<sup>8</sup> Dazu zusammenfassend F. CYGLER, *Das Generalkapitel im hohen Mittelalter. Zisterzienser, Prämonstratenser, Kartäuser und Cluniacenser (Vita Regularis. Abhandlungen 12)*, Münster 2002, S. 206-214; hier S. 211-212.

<sup>9</sup> Heinrich Egger von Kalkar, *De Ortu*; zitiert nach G. JÄKEL, [...] *usque in praesentem diem*. Kontinuitätskonstruktionen in der Eigengeschichtsschreibung religiöser Orden des Hoch- und Spätmittelalters (*Vita Regularis. Abhandlungen 52*), Berlin 2013, S. 162.

Interessant ist die Sicht der Ordenshistoriographie aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Petrus Blomevenna und Sebastian Brant haben nicht zuletzt im Umfeld der Bemühungen um eine Kanonisation, die zunächst in einer Kultbestätigung mündete, bemerkenswerte Viten nicht nur redigiert (denn vorhanden war die Memoria im Orden natürlich auch vor der Kanonisation), sondern auch zum Druck gebracht.

Den Kartäusern allerdings wird nicht nur im Schrifttum geistlicher Institutionen besonderer Stellenwert aufgrund ihrer Lebensweise zuerkannt; auch die „Weltgeschichte“ nimmt Notiz von ihnen: Der *Liber Chronicarum*<sup>10</sup> Hartmann Schedels würdigt die Besonderheit des Ordens, wobei nicht überraschen wird, dass in manchen Passagen der Text Rolevincks durchklingt. Im Konzept Schedels, mit Ordensgründungen generell auch die namhaft damit in Verbindung zu bringenden Personen vorzustellen, werden natürlich Bruno wie Hugo von Grenoble präsentiert.<sup>11</sup> Stellt man die Sicht von außen und die Sicht von innen einander gegenüber, so kann dies das Bild zweifelsohne schärfen.<sup>12</sup>

Die Lebensweise der Kartäuser war also bereits von Zeitzeugen der ersten Jahrzehnte, und solchen des 15. Jahrhunderts als eine außergewöhnliche charakterisiert worden. Worin bestand aber nun die Außergewöhnlichkeit? Verteidigten die Kartäuser ihren Platz der Besonderheit, oder wurden sie zu Sonderlingen – aus der Sicht der anderen? Besonders oft wurden vor allem im Reformschrifttum anderer Orden, vorrangig der Benediktiner, die radikalen Normen, namentlich die Fastengebote diskutiert. Es ist in diesem Zusammenhang kein Zufall, wenn Gregor Reisch in seinem Brief, der dazu dient, im Jahr 1510 die Drucklegung des Regelwerkes zu begründen, genau diesen Punkt herausgreift, und das Für und Wider gelehrt abhandelt, um schließlich lapidar auf Hieronymus zu verweisen: *Illi arbitrantur carnes sanitati congruas qui volunt abuti libidine et in coenum demergi*.<sup>13</sup>

Ebenso ist es kein Zufall, wenn im Exemplar aus Freiburg zur entsprechenden Passage in den *Statuta Nova*<sup>14</sup>, jener Schreiber, der den gesamten Band reich kommentierte, am rechten Rand handschriftlich ergänzt:

<sup>10</sup> Hier zitiert nach München BSB, Rar. 287: Hartmann Schedel, *Liber Chronicarum* (Nürnberg 1493) fol. 194 r.

<sup>11</sup> Hartmann Schedel, *Liber Chronicarum* (wie Anm. 10), fol. 194 r.

<sup>12</sup> D. J. COLLINS, *Reforming Saints. Saint's Lives and their Author in Germany 1470-1530* (Oxford Studies in Historical Theology), Oxford 2008, *Situating the Saint. Germania Illustrata*, S. 75-98; hier: *The City of Cologne and Reforming Saints*, S. 80-84.

<sup>13</sup> Brief des Gregor Reisch Fol. 254 r-254; hier fol. 254 v.

<sup>14</sup> *Statuta nova* zitiert nach: *Statuta ordinis cartusienensis Guigonis* [Basileae 1510], Basel UB Signatur AK VI 21 (<http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-2879>), fol. 133 r-158 r; *secunda pars*, cap. IV fol. 145 v-147 r: *quicumque nostri ordinis professus huius tamen laudabilis instructionis transgressor existerit carnes videlicet comedendo, seu alicui persone ordinis ministrando aut comedentibus vel ministrantibus consentiendo, [...] si prior, vel vicarius, sive procurator hoc fecerit, ipso facto tamquam ipsius sue*

*Non peccat, qui metu Lutheranorum comedit carnes, ne occidant eum vel spolient, ut dixit pater reverendissimus Guilielmus anno 1528. Etiam Conradus ordinis praedicatorum in Colonia doctor theologie hoc idem dixit. Talis igitur et in similibus casibus non est puniendus.*<sup>15</sup>

Die erste Drucklegung des kartäusischen Normengefüges, das die *consuetudines*, *Statuta Antiqua*, *Statuta Nova*, *Tertia Compilatio* und Urkundenbuch vereinigt, lässt das Propositum in seinem historischen Werdegang erkennen, gleichermaßen aber versammelt der Druck auch Annotationen und leistet eine Aufbereitung aller Texte in einem umfassenden Register, das kartäusisches Leben im Hier und Jetzt des Jahres 1510 spiegelt.

Der Prior der Kartause Basel<sup>16</sup>, Gregor Reisch, bekam die Aufsichtspflicht über die Drucklegung in der Offizin des Johannes Amerbach<sup>17</sup> übertragen. Das Produkt trägt sozusagen die „Handschriften“ Reischs und Amerbachs, die ihre erfolgreiche Zusammenarbeit bereits in wissenschaftlicher Textproduktion für die Universität mehrfach unter Beweis gestellt hatten. Die Drucklegung und Erschließung durch die Register erweist in mehrfacher Hinsicht die Könnerschaft. Das Regelwerk wird – der Entwicklung des Kirchenrechtes Rechnung tragend – durch ein „Urkundenbuch“ ergänzt, in dem die im Propositum zitierten „Urkunden-Texte“ im Druck vorgelegt werden<sup>18</sup>. Zunächst wird das Urkundenbuch durch ein *Repertorium in privilegia ordinis Cartusiensis per litteras alphabeti*<sup>19</sup> eröffnet, das gleichzeitig als Einführung in die wesentlichen Rechtsmaterien, in welchen seitens der Päpste für den Orden Richtlinien vorgegeben oder bestätigt wurden, zu verstehen ist. Unmittelbar daran anschließend folgt die *Argumentorum in privilegia et confirmationes a summis pontificibus ordini Cartusienensi concessa anno-*

---

*professionis calumniator et transgressor obedientiam perdat, et vocibus et locis debitis et ceteris obedientiis ordinis careat in eternum.*

- <sup>15</sup> Freiburg, Universitätsbibliothek, <http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/statuta1510/0297>. Die Strenge des Ordens wird etwa auch in der Windesheimer Kongregation als nachteilig angesehen; ja der Orden gefährde sich sogar dadurch, siehe dazu A. BOERIGER, Windesheimer Klosterkultur um 1500: Vita, Werk und Lebenswelt der Ruotger Sycamber (Frühe Neuzeit 96), Tübingen 2004, S. 297.
- <sup>16</sup> Siehe dazu B. ANDENMATTEN, Les chartreux en Suisse (Helvetia Sacra; Band III, 4), Basel 2006.
- <sup>17</sup> Zu Amerbachs Netzwerken vgl. auch N. HENKEL, Das Bild als Wissenssumme, in: S. MOSSMAN / N. F. PALMER / F. HEINZER (Hgg.), Schreiben und Lesen in der Stadt: Literaturbetrieb im spätmittelalterlichen Straßburg, Berlin 2012, S. 379-409; bes. 385.
- <sup>18</sup> J. SIMMERT, Zur Geschichte der Generalkapitel der Kartäuser und ihrer Akten (cartae), in: Festschrift für Hermann Heimpel. 3 Bände. Zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hg. v. den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 1), Göttingen 1972, S. 677-692.
- <sup>19</sup> Repertorium Statutorum ordinis Cartusiensis (hier zitiert nach dem Druck: Statuta ordinis Cartusiensis, Basel 1510; UB Basel AK VI.21), fol. 188 r-252 r, hier fol. 255 r-259 r

*tatio*<sup>20</sup>. Die beiden Behelfe sind auch nach modernen Gesichtspunkten ein Sach- und ein Ausstellerverzeichnis.

### 1. Klostergebäude: Darstellung zwischen Typologie und Verwirklichung des Anspruchs?<sup>21</sup>

Der von der Mauer umfasste *eremos*, bestehend aus Kirche, Gemeinschaftsräumen um den Kreuzgang, und Einzelzellen, ist typisch für die Kartäuser. Das Ordensideal wird im Holzschnitt, der bei Hartmann Schedel als Typos für „Kartause“ verwendet wird, sogar in der doppelt vorhandenen *ecclesia*, der *ecclesia superior* und der *ecclesia inferior* aufgezeigt.

Der Klosterbau-Typus dieses Holzschnittes wird in der Chronik darüber hinaus für die Gemeinschaften *Montis Oliveti*<sup>22</sup>, des *Ordo templarum*<sup>23</sup> und des *Ordo heremitarum sancti Augustini* verwendet. Damit wird, trotz der ‚Mehrfachverwendung‘ der Schnitte im Schedelschen Unternehmen auch das Bewusstsein für die Differenzierung klar ersichtlich: Als Typicum der Klosterarchitektur für die genannten Orden können die Einzelhäuschen und der Dachreiter, anstelle eines Turms, bezeichnet werden.

„L'Éspace cartusien“ wurde mannigfach thematisiert, nicht zuletzt, weil offensichtlich die besondere Lebensweise der Kartäuser als Rezeption antiker/frühchristlicher Ideale verstanden wurde und wird<sup>24</sup>. Das Aufgreifen des Ideals lag im ausgehenden 11. Jahrhundert absolut im ‚Zuge der Zeit‘; die ‚alten‘ Institutionen, Stifte und Klöster, selbst oder gerade der als *ordo* charakterisierte Verband der Benediktiner um Cluny befanden sich in einer Krise, deren mehrfache Ursprünge hier nicht weiter diskutiert werden sollen; erinnert sei stattdessen summarisch an die allgemeine Krise, in der sich die Kirche befand. Kritisiert wurde die Vernachlässigung des Propositums für das Zusammenleben

<sup>20</sup> Ebd., fol. 259 v-262 v. Die *Annotatio privilegiorum*, fol. 259 v-262 v, wurde nicht, wie der Druck der *Privilegia* (fol. 263 r-311 r, Bleistiftfoliierung; im Druck Fol.1 r-49 r.) bereits bei der Herstellung mit Blattzahlen versehen.

<sup>21</sup> Guigues I<sup>er</sup>, prieur de Chartreuse, *Coutumes de Chartreuse*. Introduction, text critique, traduction et notes par <un Chartreux> [Maurice Laporte], (Paris 1984): *Cellae solitudine et silentio vacare precipue studium et propositum nostrum est*, cap. 9 secundae partis Antiq. § 26.

<sup>22</sup> Hartmann Schedel, *Liber Chronicarum* (wie Anm. 10), fol. 237 v.

<sup>23</sup> Ebd., fol. 222 v.

<sup>24</sup> N. NABERT, *Les larmes, la nourriture, le silence*. Essai de spiritualité cartusienne, sources et continuité, Paris 2001. Grundlegend: C. ZERMATTEN, *Les formes de communication des chartreuses de Franconie avec leur ordre et leur environnement 1328-1525* (Diss. Chamonix-Paris 2009), S. 233-265 und DIES., *La réception de l'Antiquité dans l'ordre des chartreux: entre tradition et renouveau*, in: G. KAMECKE / B. KLEIN / J. MÜLLER (Hgg.), *Antike als Konzept: Lesarten in Kunst, Literatur und Politik*, Berlin 2009, S. 68-76.

in Klöstern, aber auch die grundsätzliche Vernachlässigung von ‚Richtlinien‘. Die Kritik betraf auch sie an sich recht ‚freien‘ Kanoniker und Kanonissen. Es ging in den Niederschriften kritischer Gedanken in allen diesen Formen des Zusammenlebens aber nicht nur um Vernachlässigungen im Sinne des Missachtens zum leichteren Leben hin, sondern durchaus auch darum, dass man seitens der Obrigkeiten mit radikalerem Umgang mit den ‚Richtlinien‘ nicht so recht zurande kam.

Das Propositum definiert eindeutig die Lebensweise und den dafür nötigen Raum. Damit dieses Modell funktionieren kann, muss der Raum abgegrenzt werden, gleichzeitig aber auch Aufgaben Rechnung getragen werden, die sich durch die Einbettung eines Klosters, auch einer Kartause, in das soziale Umfeld automatisch dadurch ergibt, dass sie errichtet, bestiftet und seitens der Stifter sowie seit dem späteren Mittelalter auch Wohltäter als Grablege vorgesehen werden kann. In jedem Fall wird eine Kartause von der unmittelbaren Umgebung auch als Wirtschaftsfaktor wahrgenommen. Eine nicht zu unterschätzende Schnittstelle zwischen Innen und Außen ergibt sich durch die geographische und soziale Herkunft der Mönche. Diese bleibt also in erster Linie durch das Umfeld einer Kartause bestimmt, auch wenn durch die Ordensstruktur und die zunehmend immer differenzierte Ämterstruktur des Ordens durchaus die ursprüngliche regionale Verbundenheit reduziert wird. Nicht zuletzt stellt die Tatsache, dass Kartäuser, vom Noviziat bis zum Tod, Verwandte haben, eine gewisse Herausforderung an die „Trennung“ von der Außenwelt dar.<sup>25</sup> Der Novize soll nicht um Ausgang bitten, außer für den Besuch gravierend kranker Angehöriger<sup>26</sup>, auch darf er nur Begräbnissen von engen Verwandten beiwohnen: *Sepulturis alienis nulla persona ordinis intersit, nisi patris et matris, fratris et sororis, quando infra terminos sepelientur.*<sup>27</sup>

### 1.1 *Clastrum et Galilea*<sup>28</sup>

Der Kreuzgang stellt in Klöstern eine Schnittstelle dar; üblicherweise zwischen den Räumen der Liturgie, der Wirtschaft und von diesen zu allen Wohnbereichen. In der Kartause erhält diese Schnittstelle nun eine markante Erweiterung als der Raum, der gleichzeitig die Überleitung vom *coenobium* zum *eremos* dar-

<sup>25</sup> Siehe dazu u. a. unten, S. 156-160.

<sup>26</sup> Statuta antiqua zitiert nach Basel, UB, AK VI 21: Statuta ordinis cartusiensis Guigonis [Basileae 1510] (<http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-28279>) secunda pars, cap. 23, § 24: *Novitius non querat, ut possit aliquem visitare, nisi forte infirmum.*

<sup>27</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26) secunda pars, cap. 23, § 2 fol. 101 v. Repertorium (wie Anm. 19), fol. 246 r.

<sup>28</sup> L. AUBERSON, *Clastrum et Galilea*. Le cloître cartusien. L'exemple de l'ancienne chartreuse de La Lance in: Kunst und Architektur in der Schweiz 2 (1997), S. 25-32.

stellt. Die *cellae*, die von diesem Bereich [und nur von diesem her] zugänglich sind, werden von selbigem deutlich getrennt. Nicht einmal Blickkontakt bei der Speisenausgabe soll möglich sein, wie etwa die Drehtürvorrichtung in der Kartause Pavia belegt.

### 1. 2 *Ecclesia superior – ecclesia inferior – Missa:* Propositum und Realität

Das Regelwerk sieht eine *ecclesia superior* und eine *ecclesia inferior* vor<sup>29</sup>, um die Lebensräume der Chormönche und der *Laici fratres* (i. e. *conversi*) voneinander zu trennen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem *festum reliquiarum* wird darauf hingewiesen, dass der Prior dafür Sorge zu tragen hat, dass auch das *festum reliquiarum* in der *ecclesia inferior* „*infra octavam*“ gefeiert werden soll.<sup>30</sup>

Die Trennung der Kirchen erklärt sich im *propositum* auch ganz automatisch daraus, dass die Tagesabläufe der Professmönche und Konversen, vor allem aber deren *officium* vom Wortlaut und die dabei verwendete Sprache, schließlich vor allem die zeitlichen Unterschiedes zum Gebet der Chormönche, eine gemeinsame Tagzeiten-Liturgie auf weite Strecken hin grundsätzlich ausschließen.

An Festtagen nehmen die Konversen aber in der Realität an der Messe der Professmönche teil. Aufgrund dieser Tatsache, und jener, dass in besonderen Fällen, wie dem Stiftertag und zu besonderen Anniversarien, auch Laien in die Kirche dürfen, trennt man den Kirchenraum. Es konnten aber aufgrund der finanziellen und räumlichen Voraussetzungen in nicht allen Kartausen tatsächlich zwei Kirchen errichtet werden. Diese ‚Praxis‘ findet im Lettner ihren Ausdruck, der den Kirchenraum in zwei Aufenthaltsbereiche – aber nicht in zwei, voneinander getrennte Klangräume – trennt. Dieser Lettner war oft gemauert; zumindest aber eine Holzschranke, die den Chorraum, in dem sich die Priestermonche befinden, vom Rest der Kirche trennt. Diese Trennung ist in mittelalterlichen Kloster-Kirchen prinzipiell vorhanden. Das Geschehen im Altarraum wird, auch wenn man auf der anderen Seite des Lettners steht, wahrgenommen. Zudem sind im Messgeschehen zu gewissen Handlungen ganz bewusst nicht nur Hören, sondern auch Sehen (*elevatio*) und Teilhabe (Besprengungen mit Weihwasser<sup>31</sup>) grundsätzlich Voraussetzung für eine für alle Teilnehmer gültige Messe.

<sup>29</sup> Repertorium statutorum (wie Anm. 19), fol. 211 r: *Ad ecclesiam inferiorem*.

<sup>30</sup> Repertorium statutorum (wie Anm. 19), fol. 216 r, mit Verweis zu „*Conversi X*“; fol. 204 v.

<sup>31</sup> Die *Thurificatio* – (Weihrauch) – erfordert nicht immer auch die „bewusste Räucherung“ des „Volkes“ – wird aber im Verlaufe des Mittelalters auch zu einer Handlung, zu der der Priester/die Diakone, vor den Lettner tritt/treten.



Die *portae chori* werden mit Beginn der Weihnachtsvigil<sup>32</sup>, der Ostervigil<sup>33</sup>, und der Pfingstvigil<sup>34</sup> geöffnet. Sie sollen bis nach der Vesper des Hochfestes geöffnet bleiben. Ebenso werden die *portae chori* zu Beginn der Messe zu *Purificatio*<sup>35</sup>, Aschermittwoch<sup>36</sup> und Palmsonntag<sup>37</sup> geöffnet und sollen dies während des gesamten Gottesdienstes auch bleiben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass natürlich während jeder Konventsmesse bei jeder *elevatio Corporis* die *portae* zu öffnen sind<sup>38</sup>. Der Lettner, ob gemauert oder aus Holz errichtet, ist zwar, abgesehen von den zuvor angesprochenen Ausnahmefällen, eindeutig eine Sichtbarriere, aber wie bereits erwähnt, keine Klangbarriere. Der Raum, den die Konversen betreten, ist auch zunehmend – vor allem an Patronatsfesten und zu Stiftergedächtnissen, den Laien offen. Prozessionen werden geradezu lapidar ausgeschlossen, offenbar um hier gar keine Diskussion aufkommen zu lassen: *Processionem in nulla sollemnitate facimus*.<sup>39</sup> Die Realität der zunehmenden, geradezu überbordenden Zahl von Anniversarien und insgesamt einer Öffnung der Gottesdienste im Kontext der Memoria hat hier vor allem in der Barockzeit eine andere Welt in der Gottesdienstordnung hinsichtlich der musikalischen Gestaltung der Hochfeste und vor allem auch hinsichtlich der zu den besonderen Gottesdiensten zugelassenen Personenkreise geöffnet.<sup>40</sup> Im *Repertorium statutorum* wurde eine besonders reiche handschriftliche „Ergänzung“ zum Lemma *sacerdos* getätigt. Diese handschriftlichen Erweiterungen, die hier besprochen werden, sind mitunter durch Angabe von Jahreszahlen zeitlich einzuordnen; die meisten stammen aus den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts. Sie ergänzen zahlreiche Details hinsichtlich etwa der Kapuze, ob und wann diese zurückzulegen ist<sup>41</sup>.

Gibt es einen Kreuzganglettner, so ist in jedem Fall die Achse der beiden Portae (von der Mönchs-Kirche in den Kreuzgang – vom Kreuzgang in die Laienkirche) zu berücksichtigen. Die architektonisch nachweisbaren Kreuzganglettner weisen stets diese Achsenausrichtung auf! Erwünscht ist die Anwesenheit der Konversen zu Hochfesten, und – so sieht es die Praxis immer wie-

---

<sup>32</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 4, § 14, fol. 31 r.

<sup>33</sup> Ebd., prima pars, cap. 13, § 50, fol. 43 v.

<sup>34</sup> Ebd., prima pars, cap. 18, § 12, fol. 48 r.

<sup>35</sup> Ebd., prima pars, cap. 8, § 2, fol. 35 r.

<sup>36</sup> Ebd., prima pars, cap. 10, § 3, fol. 36 r.

<sup>37</sup> Ebd., prima pars, cap. 11, § 27, fol. 38 r: *Item dominica in palmis cantata tertia porte chori aperiuntur et usque ad finem misse sunt aperte.*

<sup>38</sup> Statuta nova (wie Anm. 14), prima pars, cap. 5, § 13, fol. 140 r.

<sup>39</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 2, § 16, fol. 29 v.

<sup>40</sup> Dazu H. P. MATHIS, Die Darstellung der „Vita Cartusiana“ im Bildprogramm der Ittinger Klosterkirche, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte – Revue Suisse d’archéologie et d’art 43; hier S. 303.

<sup>41</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 244 v.

der vor, zu Stifterfesten und bedeutenden Anniversarien. Zumindest die Sonntagsmessen werden, wenn die Klosterarchitektur dies durch zwei Kirchen vorsieht, durch den Prior oder den Procurator *in domibus conversorum*<sup>42</sup> gelesen. Die Frage des tatsächlichen Aufenthaltes der Konversen – und schon gar der anwesenden Familienmitglieder eines Stifters in der Kirche –, muss von Fall zu Fall gelöst werden. Der Druck aus dem Jahr 1510 belegt hier auch, wie man offensichtlich im 15. Jahrhundert der zunehmenden Forderung der Stifterfamilien, dass ihre Frauen an den speziellen Stiftergedächtnisgottesdiensten teilnehmen dürfen, der Realität der durch Stiftungen Einfluss gewonnen habenden Familien Rechnung tragend, gezwungenermaßen positiv begegnete. Keinen Zweifel an der prinzipiellen Unzufriedenheit damit lässt aber die Zurücknahme dieser Bestimmung unter Berufung auf Papst Julius II. aufkommen<sup>43</sup>.

## 2. Gottesdienst – Choral<sup>44</sup>:

### Balance zwischen Propositum und Entwicklung der Liturgie<sup>45</sup> oder Der Klangraum der Kartäuser

Heute denkt man zunehmend über die Raumbegrenzung schlechthin, über die Horizonte nach. Wie verhält es sich nun wirklich mit dem Raum? Lesen wir unsere Geschichte und ihre Quellen richtig, müssen wir uns dem Raum in mehrfacher Hinsicht nähern. Der Raum kann sich über feste Begrenzungen, etwa eine Stadtmauer, oder über fließende eventuell sogar selektiv permeable Grenzen, wie etwa „Grenzzräume“ sie bilden, definieren. Von der topographischen Situation auszugehen, war eine Forderung, die seit jeher an die Geschichtsschreibung gestellt wurde.

Abgesehen von dieser „lokalen“ Bindung ist Raum auch als „Denkraum“ zu verstehen; im erweiterten Sinne wird hier das zu berücksichtigen sein, was den Kommunikationsraum einer Person, einer Gruppe oder einer Institution, ausmacht – die Medien, der Inhalt, das Wahrnehmen und Denken. Im religiösen Bereich gewinnt Raum eine noch weitere Bedeutung – der heilige Raum/bzw. der liturgische Raum ist durch seine lokale Bindung, durch das

---

<sup>42</sup> Statuta nova (wie Anm. 14) tertia pars, cap. 2, § 1, fol. 154 v.

<sup>43</sup> Siehe hier unten S. 137.

<sup>44</sup> D. HILEY, Der gregorianische Gesang bei den Kartäusern und im Kloster Prüll, in: 1000 Jahre Kultur in Karthaus Prüll. Geschichte und Forschungen vor den Toren Regensburgs, Regensburg 1997, S. 236-243. Siehe auch A. RAUSCH, Der spätmittelalterliche Choraltraktat aus der Kartause Gaming (Niederösterreich). Einführung und Edition (Musica mediaevalis Europae occidentalis 9), Tutzing 2008.

<sup>45</sup> M. NIEDERKORN-BRUCK, Die liturgietheoretischen Normen in den *Consuetudines* der Prioren Guigues, Anthelm und Basilius unter besonderer Berücksichtigung der Musik, in: Gedenkschrift für Walter Pass, Tutzing 2002, S. 177-200.

jeweils aktuelle „Geschehen“ und schließlich in weitest denkbarer Form durch das, was man dem Raum an Inhalten, Denkmöglichkeiten zuordnet, in Form, Ausstattung, Gebrauch als Assoziationsträger bestimmt.

Dies gilt für den Heiligen Raum jeder Religion, denn durch die in ihm stattfindende Handlung gewinnt dieser Raum eine besondere Qualität. Die Kirche, der Tempel, die Moschee sind Räume, die zunächst nach der Lage aller für die im liturgischen Raum selbst stattfindenden Handlungen nötigen Nebenräume, als zentraler Raum definiert sind. Der „Kirchenraum als Ostentation“, so formuliert Andres Mertin<sup>46</sup>, und gleichzeitig warnt er, so wie schon Ernst Gombrich, davor, die Intention zur Camouflage verkommen zu lassen; denn das geschieht, wenn man einen Raum nicht in seiner Realität des Anspruchs, der in seiner Dimension und Ausstattung<sup>47</sup> ausgedrückt wird, versteht<sup>48</sup>. Die Nebenräume ordnen sich architektonisch und funktional immer dem Zentralraum unter. Die zentrale Funktion der Kartausenkirche verliert durch ein Spezifikum des Ordens an Bedeutung, wenn wir berücksichtigen, das Messen durch die Priestermonche auch in ihren Zellen gelesen werden: Die dahingehende Entwicklung zeigt sich vor allem dann, wenn im gedruckten Regelwerk von 1510, hier im Exemplum aus Basel, zum Kapitel XVIII<sup>49</sup> am unteren Blattrand handschriftlich ergänzt wird: *In hac vigilia in missa beate Marie virginis recipiuntur collectae sicut in sabbathis quatuor temporum*. Darunter wird mit Bezug auf die Frage, wo die Messe gelesen werden soll, wofür die Statuten im gedruckten hier kommentierten Text: *deinde nonam et missam dicimus in ecclesia* die Kirche vorsehen, handschriftlich *de tempore sextam et nonam beate Marie in cellis dicimus* notiert<sup>50</sup>.

In einer Kartause sind zunächst zwei Raumprinzipien vereint, die etymologisch gesehen unvereinbar scheinen: der Eremos und das Coenobium. Durch diese beiden Prinzipien ist die Raumaufteilung, vor allem aber deren Abgrenzung gegeneinander bestimmt. Verbindendes Element sind die nach der Lebensweise der Kartäuser lebenden Mönche – in der Einsamkeit ihrer Zelle und zu den wenigen dafür vorgesehenen Zeiten in der Gemeinschaft:

Zentralräume eines Klosters sind jene, in welchen die Gemeinschaft ihrer zentralen Aufgabe, der Liturgie nachkommt. Dass hier die Kirche in der Regel

<sup>46</sup> A. MERTIN, Der Kirchenraum als Ostentation, in: Magazin für Theologie und Ästhetik 42 (2006), online: <http://www.theomag.de/42/am192.htm> (12.11.2015).

<sup>47</sup> Rupert von Deutz, De divinis officiis II, 23: De ornatu altaris et templi; unter Berufung auf Gregor d. Großen: [...] *ut in illo nobis eluceat, qualis interioris domus Dei quod sumus nos, ornatus esse debeat* [...]. Rupert von Deutz, Liber de divinis officiis-Der Gottesdienst der Kirche. 2. Teilband. Auf der Textgrundlage von Hrabanus Haacke übersetzt von Helmut Deutz, Ilse Deutz. (=Fontes Christiani 2, Freiburg 1999) S. 58.

<sup>48</sup> Vgl. E. GOMBRICH, Die Geschichte der Kunst, Stuttgart / Zürich 1977, S. 145-147.

<sup>49</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 18: De vigilia pentecostes, hier fol. 47 r-48 r.

<sup>50</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 18, fol. 47 r-48 r, hier fol. 47 r, unterer Blattrand.

schon architektonisch den Gebäudekomplex dominiert, ist aus ihrer Bedeutung ableitbar, wenngleich manche Formen besonderer Reduktion im Äußeren der Spiritualität eines Ordens, einer Gemeinschaft durchaus auch entsprechen müssen. Dem Zentralraum Kirche ordnen sich zunächst andere Räume unter, die als Sakristeien, als Orte der Vorbereitung des Priesters, der Aufbewahrung der liturgischen Geräte, Gewänder und Bücher, als Umkleideräume oder Vorbereitungsräume (*praeparatio sacerdotis ad missam*) in mentaler und materieller Hinsicht dienen. Sie müssen im Raumkonzept der Kirche immer berücksichtigt werden, wenngleich natürlich sie durch ihre Funktion als Nebenräume definiert sind. Aber auch in der Kirche selbst sind, bedingt durch die Verwendung, verschiedene Räume zu berücksichtigen. Im Falle einer Kartäuser Kirche ist als zentraler Ort selbstverständlich der Altar zu benennen. Der Funktion als Klosterkirche entsprechend spielt der Chorraum und hier insbesondere der Lettner eine besondere Rolle, der zwischen Mönchs- und der Laienbrüderkirche, zu der auch die Donaten, und zu besonderen Terminen, nämlich zu den Hochfesten, ebenso auch zum Stifterfest Laien (in diesem Fall tatsächlich ordensfremde Personen), Zutritt erhalten, errichtet wird.<sup>51</sup>

Wie zentral der Kirchenraum auch in der Kartause und damit für den Kartäuser ist, der dem Ideal der Konstitutionen entsprechend, in der Kirche selbst weitaus weniger Zeit verbringt als Mönche anderer Gemeinschaften, stellt dennoch ein Text überaus deutlich vor Augen, der vordergründig nichts mit der Kirche als Gebäude zu tun hat: Das Gesamtkonzept Kloster stellt einen Raum dar; einen Raum, den signifikanter Weise der Kartäuser Gregor Reisch im Kontext der *ars memorativa*, den Text des Petrus Revennatis übernehmend<sup>52</sup>, beschreibt: Dort wählt man zunächst die Kirche und, wenn jemandem mehr „Erinnerungs-Raum nötig ist“, das Kloster als den Ort / die Orte, an welchen man sich Orientierungspunkte für das Wissen zurecht legen kann:

*Accipio ergo ecclesiam mihi multum notam, cuius partes diligenter considero in ea ter quaterque deambulans discedo, demumque redeo et ibi per me visa mente revolve et hoc pacto principium locis do. In parte dextra porte ex qua recto tramite ad altare maius itur mihi primum locum constituo. Deinde in pariete post quinque aut sex pedes secundum etsi ibi aliquid reale sit positum ut est columna, fenestra aut his simile, ibi lo-*

<sup>51</sup> Das Thema wird überleitend von der *Cura mortuorum* zum Kapitel und im Kapitel: *De officio dominicali* behandelt.

<sup>52</sup> G. REISCH, *Margarita philosophica* [Straßburg 1515], hier: *Ars memorativa doctoris utriusque iuris Petri Revennatis*[!]; gemeint ist Petrus von Ravenna. Das Werk wurde in Lübeck, 1478/80 gedruckt. Siehe dazu L. VOLKMANN, *Ars memorativa*, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien N.F. 3* (1929), S. 111-200, hier S. 148. – U. KOCHER, *Imagines und picturae. Wissensorganisation durch Emblematis und Mnemonik*, in: T. FRANK / U. KOCHER / U. TARNOW (Hgg.), *Topik und Tradition*, Göttingen 2007, S. 31-45. – J. J. BERNS / W. NEUBER (Hgg.), *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400-1700*, Tübingen 1997.

*cum pono. Si autem reale deficiat ad arbitrium meum imaginarium fingo [...]. Et si quis locorum copiam habere cupiat hoc ordine monasterium intret.*<sup>53</sup>

Der Kirchenraum stellt für die in ihr anwesenden Chormönche und Laienbrüder, auch für externe Laien, die zu besonderen Festen – expressis verbis angesprochen werden die *vigilia* und *dies natalis*<sup>54</sup>, Ostern<sup>55</sup> und Pfingsten – zum Gottesdienst zugelassen werden, durch das „Hören“ dennoch einen wesentlich durch Gemeinschaft definierten Raum dar. Die lokale Separation wird durch das Hören aufgehoben – und immer wieder<sup>56</sup> in der zentralen Handlung der Messliturgie, bei der *elevatio*, auch optisch überwunden, denn die erhobene Hostie darf auch dem Blick der Laienbrüder nicht entzogen werden. In der *Tertia compilatio* wird schließlich nicht nur an der Länge des ersten Kapitels, in welchem Angelegenheiten des Gottesdienstes besprochen werden, die der Entwicklung geschuldete nötige Adaption bestimmter Bestimmungen ablesbar. Sondern es wird auch vor allem in den detaillierten Angaben zu den Festen deutlich, wie durchlässig die Trennung zwischen Chormönchen und Konversen an hohen Festtagen wird:

*In ipsa die [Corporis Christi] propter indulgentias consequendas conversi et redditi sequi debent ecclesiam in domo superiori et interesse omnibus horis et in refectorio comedere.*<sup>57</sup>

In der Bestimmung, dass Kartäuser, wenn sie nicht in Kartausen zelebrieren, sich dem Usus der anderen anpassen sollen, um Misshelligkeiten zu vermeiden, trägt Francois de Puy der Situation Rechnung, wie sie offensichtlich wahrzunehmen war:

[...] *sacerdotes nostri ordinis dum celebrant in ecclesiis, que non sunt de ordine nostro, conforment se cum aliis sacerdotibus in modo confessionis faciende ante altare, in eleva-*

<sup>53</sup> Gregor Reisch, *Margarita philosophica*, De memoria locali, Lib. III, C. S. 182.

<sup>54</sup> Guiges, *Coutumes* (wie Anm. 21), 8, 4-6, S. 180-182: *Vigilia Nativitatis, dies Nativitatis, Pascha, Pentecostes*. „In hac laici communicant“; den Konversen für drei Tage besondere Teilnahme gestattet, „die quarta laici recedunt, sicut in Pascha et Pentecostes“.

<sup>55</sup> *Prima pars statutorum Antiq. CAP. V*, hier fol 31 v: *Ad hanc missam, communicato diacono communicant laici fratres*. – Guigo, IV, 28: *Sabbato sancto: Incensum non adolemus. Quibus repletis pulsato tintinnabulo vespere iuxta morem monachicum sollempnissime cantamus*, 29. *In die sancto Paschae, inter matutinas et primam cunctis in quantum eorum sinunt obedientiae laicis presentibus et communicantibus, ea celebritate qua dominicis solet diebus missa cantat, duobus vel tribus monachorum sacerdotem iuvantibus*.

<sup>56</sup> *Repertorium* (wie Anm. 19), fol. 220 r (Verweis auf *Statuta antiqua* (wie Anm. 26), cap. 13, 9 und cap. 5, § 23).

<sup>57</sup> *Tertia compilatio* zitiert nach: *Statuta ordinis cartusiensis Guigonis* [Basileae 1510], Basel UB Signatur AK VI 21 (<http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-2879>), fol. 159 r-186 r, hier cap. I: „De divino officio et aliis circa divinum officium occurrentibus“, hier fol. 163 r.

*tionem calicis, in dicendo Agnus Dei, in benedicendo populum post missam, et in ceteris, que sine scandalo omitti non possunt.*<sup>58</sup>

Aufgrund des kartäusischen Propositums konstituiert das Schweigen maßgeblich den Raum der Kartause und grenzt das Innen gegen das Außen ab. Der bewusst konstruierte Übergang zwischen Innen und Außen ist in den eigentlichen Wirtschaftsräumen und Werkstätten, die klassische Schnittstellen nach außen sind, fließend: hier darf von jenen, die Verantwortung tragen und von jenen, die die Arbeit verrichten, nicht nur untereinander sondern auch mit Personen von außen gesprochen werden, wenn die Arbeit dies erfordert.

Der Klangraum erfährt in der Kartause eine Reduktion auf das zeitliche Minimum und das absolut Nötige, da die *constitutiones* das Schweigen absolut ins Zentrum stellen. Selbst die Liturgie der Messfeier wird deutlich reduziert: *Raro quippe hic missa canitur, quoniam precipue studium et propositum nostrum est, silentio et solitudini celle vacare.*<sup>59</sup>

Das *Cantionale* des Kartäusers Thomas Kreß<sup>60</sup> belegt anschaulich, wie die reale Liturgie der Heiligenverehrung bei den Kartäusern aussah. Diese Angaben sind vor dem Hintergrund des Regelwerkes, das im Themenfeld „Festum“ mit rund 110 Lemmata das gesamte Kirchenjahr hinsichtlich des *Sanctorale* und des *Temporale* abhandelt<sup>61</sup>, immer nach dem erreichten Grad der Individualisierung zu untersuchen. In den, den liturgischen Büchern vor- bzw. beigegebenen Kalendern, die im Vergleich zu Kalendern anderer Orden eine recht karge Fest-Zone aufweisen und generell meisterlich das Individuelle, (*sine ulla personarum acceptione*)<sup>62</sup> zu verbergen suchen, findet man dennoch immer wieder auch individuelle Angaben zu Memorialträgern<sup>63</sup> und Nachrichten über den spezifischen Ort der Verwendung, wie etwa die Notiz zum 28. Mai verrät, nach der in der Kartause Seitz die Kapelle geweiht wurde: *quinta die ante kalendas Maii – dedicatio*

<sup>58</sup> Tertia compilatio, Druck 1510 fol. 159 r-186 r, hier Cap. I: „De divino officio et aliis circa divinum officium occurrentibus“, hier fol. 164 r

<sup>59</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21) XIV, 4, S. 196/197.

<sup>60</sup> Siehe dazu: F. J. LABHARDT (1978) 535; zum Verweis auf einen Hymnus aus der Feder des Johannes Alantsee (Studium in Basel) siehe P. WEINIG, *Aeneam suscipite, Pium recipite*. Aeneas Silvius Piccolomini. Studien zur Rezeption eines humanistischen Schriftstellers im Deutschland des 15. Jahrhunderts, Wiesbaden 1994, S. 41 (insb. Anm. 29.)

<sup>61</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21) cap. 27, 1, S. 238 f.

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Ehemals Graz, UB Cod. 640; 1976 an Jugoslawien (heute Laibach) abgetreten, in Graz als Kopie vorhanden. Diese Handschrift aus dem 16./17. Jahrhundert verzeichnet Historiographie und bietet Bl. 34-217 v: Anniversaria personarum ordinis et extraneorum [in Seitz].

*capelle vallis s. Iohannis in Seyts* und am 17. August, mit roter Tinte, *die Dedicatio ecclesie inferioris*<sup>64</sup>.

Die Reduktion in der Ausstattung der Liturgie bestätigt sich vor allem in der musikalischen Gestaltung: Im *Repertorium statutorum* ist beim Lemma: *Musica - vide instrumenta*<sup>65</sup> zu lesen. Die Notiz zum Lemma „*Instrumenta – musica interdicimus universis*“<sup>66</sup> bestätigt die Reduktion. Musikinstrumente werden lapidar ausgeschlossen. *Musicae instrumenta vel libri universis personis Ordinis interdicuntur*. Auch die *Nova Collectio Statutorum ordinis Cartusienis*<sup>67</sup> aus dem Jahr 1582 zeigt durch das Umfeld, in dem Musik behandelt wird, nämlich im Kontext der *Ludos manuales* (Kartenspiel), die Ablehnung vordergründig. Neben dem Verbot für Musikinstrumente werden auch alle Bücher, die mehrstimmige Musik (Kompositionen) enthalten, abgelehnt: *libros, que universos discantus seu cantus figurati interdicimus universis*. Die Abwehrhaltung bleibt bestehen. Die *Nova collectio statutorum secunda Editio* aus dem Jahr 1618 wiederholt diese Feststellung ohne Einschränkung.<sup>68</sup>

Die Phasen der absoluten Stille werden durch die Unterbrechung derselben strukturiert. *Signa* – in der Regel Läuten kleiner Glocken, oder aber (während des Gottesdienstes) Klopfen – unterbricht das Schweigen. Die *Maximen* für Psalmodie und Gesang sind charakterisiert durch rigorose Zurückhaltung, die gleichzeitig nur durch absolute Hingabe an das Wort erreicht werden kann: *Formam psallendi teneamus quam docet beatus Bernhardus*.<sup>69</sup> Niemanden wird überraschen, dass die Kartäuser ausdrücklich den zisterziensischen Stil favorisieren.

*Quia boni monachi officium est plangere potius quam cantare, sic cantemus voce ut plangens non cantus delectatio sit in corde. Quod gratia preveniente poterit fieri si ea, que cantando delectationem afferunt amputentur, ut est fractio et inundatio vocis et*

<sup>64</sup> Graz UB, Cod. 1601, Breviarium Cartusianum. [Pars hiemalis]. Bl. 2-7: Kalendarium. Zum 28. Mai: Dedicatio capelle vallis s. Iohannis in Seyts, mit schwarzer Tinte, von derselben Hand, wie die Notiz zur ecclesia inferior (fol. 4r). Zum 17. Aug.: Dedicatio ecclesie inferioris, (mit roter Tinte eingetragen) fol. 5 v. – Graz, Cod. 1519 Bl. 10-15 v: [Kalendarium]. Aug. 17. Dedicatio ecclesie in Hospitali [= Spitalic bei Seitz]. Okt. 24: Dedicatio ecclesie superioris vallis s. Iohannis in Seicz. Nachtrag: Um 1300. (Hans Zotter, <http://sosa2.uni-graz.at/sosa/katalog/index.php>; 27.11.2015).

<sup>65</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 232 v.

<sup>66</sup> Ebd., fol. 222 v.

<sup>67</sup> Nova collectio statutorum ordinis Cartusienis ea que antiquis et novis statutis ac tertia compilatione dispersa et confusa habentur simul ordinate disposita complectens (Parisiis 1582), secunda pars, cap. 24, § 20.

<sup>68</sup> Nova collectio statutorum ordinis Cartusienis ea que antiquis et novis statutis ac tertia compilatione dispersa et confusa habentur simul ordinate disposita complectens, Editio secunda (Corrieriae 1681), secunda pars, cap. 24, § 19.

<sup>69</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 39, § 2, fol. 63 r.

*geminatio puncti et similia, que potius ad curiositatem attinent, quam ad simplicem cantum.*<sup>70</sup>

Folgerichtig fordert hier das Propositum:

*Non pigri, non somnolenti, non oscitantes, non procentes vocibus, non precipitantes verba dimidiam non integram transilientes, non fractis et remissis vocibus muliebre quoddam balba de nare sonantes.*<sup>71</sup>

Die *fractio vocis*<sup>72</sup>, die mitunter auch als Hinweis auf „Mehrstimmigkeit“ interpretiert wird, lehnt man kategorisch als frauenhaften Gesang ab: „*non fractis et remissis vocibus muliebre*“, wie es gleichzeitig im Reformmönchtum des 15. Jahrhunderts, etwa auch bei den Benediktinern sowohl im Kastler Kreis, Melker Reformkreis<sup>73</sup> und in jenem der Windesheimer Kongregation<sup>74</sup> unter Verwendung derselben Terminologie geschieht. Die Kartäuser bleiben einheitlich bei der Forderung nach absoluter Einstimmigkeit. Daran ändert auch eine 1499 erfolgte Verschriftlichung des Ideals: *In sollemnitatibus [...] alte et tractim cantare consuevimus; sed in dominicis et in festis aliis mediocriter. Et in diebus ferialibus submissus et rotundius*<sup>75</sup> nichts und übernimmt folgerichtig nahezu durchgehend, wörtlich die *Statuta antiqua*<sup>76</sup>.

Der Gottesdienst dient Gott, dem allein die Konzentration dienen soll und darf: *Pure vero ut nil aliud dum psallitis quam quod psallitis cogitetis.*<sup>77</sup>

Natürlich stehen hier die Kartäuser, insbesondere dann, wenn ihre *fundatores* der gesellschaftlichen Elite angehören, zumindest im Zusammenhang mit dem Stiftergedächtnis durchaus vor nicht unbeträchtlichen Herausforderungen, die vor allem in der Erlaubnis für den Zutritt von stiftenden Frauen zur Kirche am

<sup>70</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 39, § 1, fol. 62 v-63 r.

<sup>71</sup> Diese Formulierung wird wörtlich auch in den Consuetudines der benediktinischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts, hier der Melker Reform, verwendet.

<sup>72</sup> E. PERSOONS / W. LOURDAUX (Hgg.), Bibliographische inleiding tot de studie van de Windesheimse Liturgie, Sacris Erudiri 17 (1966), S. 401-410.

<sup>73</sup> Hierzu auch T. BRUGGISSER-LANKER, Musik und Liturgie im Kloster St. Gallen im Spätmittelalter und Renaissance (Abhandlungen zur Musikgeschichte 13), Göttingen 2004, hier bes.: Die Restauration des gregorianischen Chorals während des 15., und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, S. 19. Statuta antiqua (wie Anm. 26), pars prima 39 – Modus psallendi, fol. 63 r-63, hier 63 r.

<sup>74</sup> Der Liber Ordinarius Windeshemense 1521, fol. XLI v., zeigt denselben Wortlaut (cap. 32: De modo et uniformitate cantandi).

<sup>75</sup> Überlieferung 1499: cap. 35, ed. J. HOGG, The Evolution of the Carthusian Statutes from the Consuetudines Guigonis to the *Tertia Compilatio* (Analecta Cartusiana 99), Salzburg 1992, S. 210.

<sup>76</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 39, § 2-5, fol. 63 r.

<sup>77</sup> Ebd., § 2, fol. 63 r.



Tag der Kirchweihe<sup>78</sup> gesehen wurden. Immerhin wird in der *Tertia compilatio* die Anwesenheit von Frauen selbst wenn sie gestattet wurde, nunmehr – unter Berufung auf Julius II. – zurückgenommen.<sup>79</sup> Auf diese Bestimmung der *Tertia compilatio* wurde in einer handschriftlichen Marginalie zum entsprechenden Text der *Statuta antiqua* (C. 27, *secundae partis statutorum antiquorum* § 5) hingewiesen: *Iste licentia a papa [gleichzeitig konkretisiert durch: per Iulium papam] revocata tertia compilatio c. 5, § 5.*<sup>80</sup>

### 3. Stiftung, Stiftergedächtnis und Grablege

Die *fundatores* erhalten auch in der Memoria der Kartäuser, öfter noch beschränkt auf einzelne Kartäuser, wie auch nicht anders zu erwarten, einen besonderen Platz. Besondere Aufmerksamkeit wird ihnen aber im gesamten Orden dadurch zuerkannt, dass *beneficiorum litteras originales mittantur ad capitulum, alias nihil fiet pro eis.*<sup>81</sup> Für die Stifter und besonderen Wohltäter wird hier das *monachatus tricennarium* ausdrücklich auf jene eingeschränkt, *quibus totus ordo esset obligatus.*<sup>82</sup> Wohl kaum zufällig wird hier das *tricennarium* für die französische Königin (*circa principium mensis martii*) und für den *Dominus Talayrand (circa festum s. Antonii)* ausdrücklich festgehalten.<sup>83</sup>

Die Gebetsleistung, die man bestimmten Orden und/oder deren einzelnen Häuern überträgt, ist Ausdruck des Vertrauens, das man in dessen Spiritualität setzt. Es ist kein Zufall, dass König Heinrich von England in seinem Testament von den „Neuen“ Orden diese Leistungen, die er natürlich durch Stiftungen sichert, erwartet; so sind in diesen Texten 3000 Pfund den Grandmontensern, 2000 Fontrevault/Fontrefraud, 2000 den Kartäusern zugeordnet.<sup>84</sup> Die spezifische Nennung von Fontrevault ist wohl dem Begräbnisort Fontrevault (Eleonore<sup>85</sup>, Richard Löwenherz, Heinrich II.) geschuldet.

<sup>78</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26) *secunda pars*, cap. 27, § 5, fol. 104 r.

<sup>79</sup> *Tertia compilatio* (wie Anm. 57), c. V, § 5: *Auctoritate apostolica et per litteras sanctissimi domini nostri, domini Iulii secundi pape [Julius II., 1503-1513] moderni omnes et quecumque licentie et permissiones hactenus etiam auctoritate predicta mulieribus concessae ut possent ingredi ecclesias nostri ordinis sunt revocate.*

<sup>80</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26) fol. 104 r.

<sup>81</sup> *Tertia compilatio* (wie Anm. 57) cap. 2, § 14, fol. 166 v.

<sup>82</sup> *Statuta nova* (wie Anm. 14) *prima pars*, cap. 4, § 28, fol. 139 r.

<sup>83</sup> *Statuta nova* (wie Anm. 14) *prima pars*, cap. 4, § 20, fol. 138 v.

<sup>84</sup> A. ANGENENDT, Charisma und Eucharistie – oder: das System Cluny, in: F. J. FELTEN / A. KEHNEL / S. WEINFURTER (Hgg.), *Institution und Charisma*, FS für Gert Melville, Köln/Wien 2009, S. 331-340, hier S. 334.

<sup>85</sup> Eleonore liest, während ihr Gemahl offensichtlich ruht.

Der hier als Grundlage verwendete Druck des Regelwerkes aus dem Jahr 1510 belegt mehrfach, wie sehr man sich bemühte, der Realität auswärtiger benefactores Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber die Grundhaltung aufrecht zu erhalten. Es ist kein Zufall, dass gerade zu den dafür relevanten Kapiteln sich selbst im relativ sparsam kommentierten Exemplar, am häufigsten handschriftliche Notizen befinden.

Auch das Repertorium bestätigt dies: das Lemma *Kalendarium*<sup>86</sup> verweist auf die Lemmata ‚Liber‘, ‚Historia‘ und ‚Anniversarium‘. Das Lemma ‚Anniversarium‘<sup>87</sup> hat insgesamt 24 Einträge (a-z), die natürlich dem Totengedächtnis der Kartäuser für Kartäuser und die damit nötigen Vorkehrungen zu tun haben, aber auch in ebenso hohem Maße die Anniversarien für Wohltäter regeln. Vor allem die Kapitel 48 und 49 der *Statuta antiquorum* befassen sich eingehend mit dem Anniversarium:

*de missis tricennarii, anniversarii conventualis et privati benefactorum brevium de precibus in capitulo, de officio Cluniacensium et capituli generalis et de marnant. et de Chaleis, capitulum XLVIII.*<sup>88</sup>

Die Einträge im Hinblick auf die *benefactores* machen deutlich, dass vor allem Handlungsbedarf für die *Missa pro benefactoribus* besteht:

*Benefactorum missa singulis hebdomadis redditur [...], que per hebdomadas currere consuevit, non dimittitur in hebdomada, qua redditur officium benefactorum sancti Stephani [...], benefactorum missa numquam reddi debet in festo duodecim lectionum si alia dies vacuerit.*<sup>89</sup>

Aus dem letzten Lemma wird geradezu ein Dilemma deutlich; denn sollte eben kein Tag frei sein, dann ist das Offizium auch an einem Fest mit 12 Lektionen zu leisten. Die *missa privata* gewinnt in diesem Kontext ganz besondere Bedeutung. Über allem steht jedoch, dass *idem et par officium* geleistet werde, ohne Ansehen der Person<sup>90</sup>. Immerhin wird dem Fundator das Begräbnis auf dem Klosterfriedhof, ausdrücklich nicht seinen Erben, gestattet: *in cimiteriis nostris fundatores domorum nostrorum sed non eorum heredes sepelimus.*<sup>91</sup> War der Stifter bedeutender weltlicher (Fürst) oder geistlicher (z.B. Erzbischof von Mainz) Stadtherr, so

<sup>86</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 223 v.

<sup>87</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 191 v-192 r.

<sup>88</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26) prima pars, cap. 48: De missis tricennarii ..., fol. 75 v.

<sup>89</sup> Repertorium (wie Anm. 19), 194 v.

<sup>90</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26) prima pars, cap. 5, hier fol. 76 r: *Et hic sciendum, quod sine ulla personarum acceptione pro omnibus defunctis nostris monachis scilicet et conversis idem et par officium facimus. Nichil pro monacho plus quam pro laico, vel pro prelato vel pro subiecto.*

<sup>91</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 200; siehe auch fol. 217 v.

wurden Kartausen auch im Stadtgebiet selbst oder in unmittelbarer Umgebung einer Stadt errichtet (Ferrara, Pavia, Mainz...).

Die Errichtung der Kartause Notre Dame Val du Bénédiction Villeneuve lès Avignon, aber auch der Kartause Champmol<sup>92</sup> sind hier als besonders markante Beispiele zu nennen. Generell stellt sich das Problem bei allen Kartausen, deren Stifter entsprechend situiert waren. Diese Kartausen können aufgrund der Stiftungen und ihrer Ausstattung kaum als solche bezeichnet werden, die dem Grundsatz, auf jeden Schmuck zu verzichten, gerecht werden. Allein hier ist zu beachten, dass Stiftungen, die „auf den Altar“ getätigt werden – etwa das Goldtuch, das Bonne d'Artois zum Schmuck des Hauptaltars an Festtagen<sup>93</sup> – dem Prinzip des Ordens nicht völlig entgegenliefen. Den Gottesdienst auszustatten, bedeutete nicht, die Lebenssituation der einzelnen Kartäuser direkt zu beeinflussen. Es geht um die Sicherung der Memoria; auf eigens dafür angefertigten Tafeln wird dies den Mönchen auch „bis in alle Ewigkeit“ vor Augen geführt<sup>94</sup>. Diesen Gesichtspunkt greift auch die *Historia Cartusiae* immer wieder auf, indem sie eine Verpflichtung Innocenz' VI. dem Orden gegenüber, dessen Generalprior Jean de Birelle 1352 die Wahl des Konklaves zurückgewiesen habe, zu sehen meint. Es ist dieses Kloster in jedem Fall Ausdruck der Frömmigkeit des Papstes, der nach dem Tode nicht in Avignon selbst begraben werden wollte, sondern in seiner Stiftung. Er selbst ließ sich in der Kartause sein Grabmal errichten und wurde 1362 dort bestattet.<sup>95</sup> Sein Seelenheil vertraute er somit der besonderen Gebetskraft der Kartäuser an.<sup>96</sup> Diese Herausforderung, zwischen Ideal und Wirklichkeit den Weg zu finden, versucht das Kapitel: *De cella et terminorum limitibus de ordinibus suscipiendis et proprietariis excommunicatis* im Hinblick auf die Aufnahmen in den Orden zu meistern.<sup>97</sup> Hier versucht Prior [...] ausführlich das Scandalon einzudämmen, das mitunter durch Neugründungen verursacht wird – wobei vor allem die Übernahme neuer Häuser (so ziehen auf hef-

<sup>92</sup> R. PROCHNO, Die Kartause von Champmol. Grablege der burgundischen Herzöge 1364-1477, Berlin 2002.

<sup>93</sup> Ebd., S. 62.

<sup>94</sup> Für die Kartause Basel ist ein Fragment einer solchen Tafel erhalten; siehe PROCHNO, Champmol (wie Anm. 92), S. 64 mit Anm. 115.

<sup>95</sup> Vgl. A. GIRARD, Le décor en chartreuse: La place de la Chartreuse de Villeneuve-lès-Avignon dans développement de l'image, in: Le décor des églises en France méridionale (Cahiers de Franjeaux 28), Toulouse 1993, S. 363-384. Les chartreux et l'art (Actes du XI<sup>ème</sup> Colloque International d'Histoire et de Spiritualité Cartusienne), Paris 1989. 1835 konnte das Grabmal in der Kapelle des Hospizes, und damit wieder in einem Sakralraum, aufgestellt werden. Siehe dazu M. BORGOLTE, Petrusnachfolge und Kaiserimitation, Göttingen 1989, S. 333; DERS., Papstgräber als Gedächtnisorte der Kirche, in: T. LOHSE (Hg.), Stiftung und Memoria, Berlin 2012, S. 203-219, hier S. 211.

<sup>96</sup> Insgesamt zu den Papstgräbern als Gedächtnisorte vgl. M. BORGOLTE, Papstgräber als Gedächtnisorte der Kirche, in: Historisches Jahrbuch 112 (1992), S. 305-323.

<sup>97</sup> Statuta nova (wie Anm. 14), secunda pars, cap. 5, fol. 147 r-149 r.

tiges Betreiben Herzog Albrechts von Bayern am 22. Juni 1484 in die unmittelbar davor aufgehobene Benediktinerabtei Prüll Kartäuser aus Nürnberg ein<sup>98</sup>) thematisiert wird (*receptio domorum novarum*): *Et ex levi et indiscreta receptione domorum novarum minus sufficienter dotatarum et edificiis necessariis carentium multa scandala et vituperia, quod dolentes referimus, nostro novimus ordini pervenisse.*<sup>99</sup>

Das Problem stellen ganz offensichtlich alle jene Stiftungen dar, die zwar aus den Motiven der ‚intensivierten Frömmigkeit‘ vor allem des 14. Jahrhunderts entstanden sind; aber doch nicht ausreichend finanziell abgestützt waren. Schulden sollten jedenfalls möglichst verhindert werden: *domus triginta marchas debens novum de proprio edificium non faciat valoris quindecim librarum.*<sup>100</sup> Die Bilanz sollte zumindest die Neuverschuldung soweit in Grenzen halten, dass diese die Hälfte der bereits bestehenden Schulden nicht übersteigt. Anlässlich der Visitation wird die Finanzlage geprüft und der Schuldenstand erhoben „*Pro temporalium quoque statu cognoscendo diligenter, an domus gravata sit debitis*“<sup>101</sup>. Die genaue Bestandsaufnahme, Grund- und Boden, Viehbestand, und natürlich der Besitz außerhalb des Klosters sind dabei durch ihn ebenso genau zu prüfen, wie die daraus allenfalls zu gewinnenden Einkünfte.

Dies wir mitunter sehr direkt mit der Urkunde über Stiftungsgut und damit verbundener Bitte um Grablege ausgedrückt, wie im Fall der Errichtung eines Hospitals für die Kartause Mauerbach durch den Pfarrer Gerlach im Jahr 1317:

[...] auch han ich min grabnuste ervelt in demselben chloster ꝛu Allerheiligen tal, dar ich min vorgenantes almusen gegeben han, daz dieselben pruder und ir nachkomen Got ewichlich umb mich pitten, als si fur ir gewizzen behalten wellen vor Got an dem Iungisten tage.<sup>102</sup>

Mönche sichern durch ihr Gebet und ihr [ihres Ordens] kontinuierliches Bestehen des Stifters und Wohltäters Memoria bis zum Jüngsten Gericht<sup>103</sup>.

<sup>98</sup> T. FEURER, Die Aufhebung des Benediktinerklosters Prüll im Kontext landesherrlicher Klosterpolitik des ausgehenden 15. Jahrhunderts, in: 1000 Jahre Kultur in Karthaus-Prüll: Geschichte und Forschung vor den Toren Regensburgs; Festschrift zum Jubiläum des ehemaligen Klosters, hg. vom Bezirk Oberpfalz, Regensburg 1997, S. 20-34. – Vgl. auch darin H. J. ROTH, Kartäuser und Benediktiner, S. 244-248.

<sup>99</sup> Statuta nova (wie Anm. 14), secunda pars, cap. 5, § 3, fol. 147 v.

<sup>100</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), secunda pars, cap. 32, § 8, fol. 146 r.

<sup>101</sup> Ebd., secunda pars, cap. 30, § 15, fol. 110 r.

<sup>102</sup> Wien, HHStA Wien, AUR (<http://www.oesta.gv.at>) – hier Abbildung nach: monasterium-net.

<sup>103</sup> Mauerbach, Gerlach stiftet und hält ausdrücklich fest: *daz dieselben pruder und ir nachkomen Got ewichlich umb mich pitten, als si fur ir gewizzen behalten wellen vor Got an dem Iungisten tage.*

Herzog Friedrich der Schöne sorgt im Falle Mauerbachs für seine Memoria, wenn hier die *Dispositio* abschließend, unmittelbar vor der *Corroboratio* ausgesprochen wird:

*Igitur eandem fundacionem sic instituimus, quod prior et conventus in claustro et hospitali dies anniversarios infrascriptos feliciter divine recordationis dominorum Rudolphi avi et Alberti genitoris nostri regum Romanorum ac preclare Elizabethae genitricis nostre quondam Romanorum regine, incliti fratris nostri Rudolphi quondam regis Bohemorum nostrum quoque ac coeredum nostrorum, cum Deo volente e medio vocati fuerimus singulis annis debeant peragere cum missis, vigiliis, orationibus ac aliis divinis obsequiis, sicut in ordine pro fundatoribus fieri est consuetum. Ita etiam, quod prior in eisdem anniversariis debet fratribus unum bonum ferculum de piscibus et infirmis unum bonum ferculum de coquina ad prebendam consuetam pro speciali pitancia amministret.*<sup>104</sup>

Die Stiftungsurkunde Gamings, als Grablege Herzog Albrechts und Johanna von Pfirt gestiftet, sieht überdies vor, dass der *Prior des closters unser und unser nachbomen besondere chaplan ist*.<sup>105</sup> Das Stifterbegräbnis für Herzog Albrecht II. und Johanna wird durch den Sohn des Stifterpaares, Herzog Rudolf IV., in seiner dynastischen Dimension unterstrichen, indem er auf Platten, die er an die Särge seiner Eltern lehnen lässt, bestätigt, dass es sich bei den Bestatteten um seine Eltern handelt.<sup>106</sup> König Friedrich wird 1330 in der Kartause Mauerbach begraben.<sup>107</sup> Der beim Stifterfest verwendete *Kasten von Ebenholz mit den Krystallfenstern, in welchem ehemals die Gebeine Kaiser Friedrich des Schönen ruhten [...], so dass man von allen Seiten in den Schrein blicken kann [...], vergegenständlicht die Memoria in Anlehnung an die bei Reliquienschau üblichen Praxis*.<sup>108</sup>

<sup>104</sup> Wien, HHStA, AUK, 1316 April 18: Zur Bestattung in Mauerbach vgl. auch die Position der Kartause als Grablege im Gegensatz zu königlichen Grablegen; Friedrich hatte sich gegen Ludwig den Bayern nicht durchsetzen können, was ihn zu dieser Wahl auch veranlasst haben wird. – So S. MENKE, „Kayser Friedrichs loblich gedechntus“. Das Grablegeprojekt Kaiser Friedrichs III. für Wiener Neustadt (Diss. Universität Osnabrück 2011), S. 17. – Hier darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Wahl der Kartause zwar dem Übergang – neue Grablegen zu schaffen (die frühen Habsburger liegen in der Tradition zu den Babenbergern in der Zisterze Heiligenkreuz!) entspricht, keineswegs aber als Zeichen besonderer Demut, sondern vielmehr als Zeichen der Akzeptanz des Ordens durch den Landesfürsten gesehen werden muss.

<sup>105</sup> Wien: HHStA Wien, AUR (<http://www.oesta.gv.at>) 5~2.

<sup>106</sup> Stiche von königlichen Grablegen, 1772, Mauerbach u. Gaming von Marquard Herrgott, in: Martin Gerbert, *Taphographia principum Austriae (etc.) post mortem Marquardi Herrgott et Rusteni Heer restituta aucta et ad haec usque tempora deducta*, San Blasii 1772 (Marquardus Herrgott, *Monumenta augustae domus Austriae* 4).

<sup>107</sup> Siehe u. a. P. CSENDES/F. OPLL (Hgg), Wien. Von den Anfängen bis zur ersten Türkenbelagerung, Wien 2001, S. 291. Nach der Profanierung der Kirche 1789 werden diese in die Fürstengruft in St. Stephan in Wien gebracht.

<sup>108</sup> Dom- Diözesanmuseum in Wien „Mauerbach fortwährend mit dem inneren Behälter -dem Krystallkasten, Ebenholzschreine oder gläsernen Trüchgen) theils [...] der Kasten von

## 4. Die Arbeit: In der Kartause und für die Kartause

### 4.1 Arbeit vor dem Hintergrund des *Propositums*: *Solitudo* und *Societas*

Das Ideal des Rückzugs ist immer mit selbstverständlich vorhandenen Verknüpfungen mit dem sozioökonomischen Umfeld zu harmonisieren. Um den Rückzug nicht zu gefährden, wird sozusagen ein räumlicher und personeller Korridor errichtet. In diesem befinden sich alle jene Räume des Klosters, in welchen Interaktion mit den Laien der Umgebung geschieht, weil sie geschehen muss (Wirtschaft und Verwaltung).

Die Brücke ist naturgemäß dann, wenn Kartausen tatsächlich an einem fließenden Gewässer liegen, eine markante Schnittstelle zwischen Kloster und Welt. Aber auch die Mauern, die das Kloster jeweils nach allen anderen Himmelsrichtungen von der Umwelt abgrenzen, nehmen im Kontext dieser Abgrenzung einen hohen Stellenwert ein: Der *custos ponti*<sup>109</sup>, darf nichts ohne ausdrückliche Erlaubnis passieren lassen. Sie ist als Brücke zwischen Kloster und Welt ist nicht nur im Hinblick auf wirtschaftliche Notwendigkeit wünschenswert: *Pontem cartusie, qui ante diem constitutum sine licentia intraverint non loquantur nisi cum procuratore et utroque coquinario.*<sup>110</sup> Sie ist das Nadelöhr, das den Weg zuerst, jedenfalls im Idealfall, zu den Wirtschaftsräumen frei gibt. Die der *domus inferior* zugeordneten Gebäudeteile stellen damit zusätzlich einen Korridor dar, in dem die Oberaufsicht über die Arbeitsbereiche dem Prior zugeordnet ist, der aber delegieren kann und muss. Innerhalb der *domus inferior* und aus dieser heraus ergeben sich Kontakte zwischen Mönchen und Laien im Zuge verschiedener Arbeitsbereiche, vor allem in der Landwirtschaft und im daraus sich ergebenden Warentausch/Handel. Bei aller Abgrenzung, die ‚Raum‘, ganz besonders den Klosterraum der Kartäuser, definiert, ist allerdings auch auf die fließenden Begrenzungen hinzuweisen. Der Klosterraum wird durch die Einbettung eines Klosters in seine Umgebung, das räumliche wie auch gesellschaftliche Umfeld, aufgebrochen<sup>111</sup>. Wiesen, Wälder und Felder sowie Weideland und Märkte sind

---

Ebenholz mit den Krystallfenstern, in welchem ehemals die Gebeine Kaiser Friedrich des Schönen ruhten. [...] so dass man von allen Seiten in den Schrein blicken kann“; siehe Berichte und Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Wien 34-35 (Wien 1919) S. 90. Siehe auch T. MEIER, Die Archäologie des mittelalterlichen Königsgabes im christlichen Europa, Stuttgart 2002, S. 283. Siehe auch B. LAURO, Die Grabstätten der Habsburger. Kunstdenkmäler einer europäischen Dynastie, Wien 2007, S. 51.

<sup>109</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21), cap. LXIII, ed. S. 272.

<sup>110</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 238 r.

<sup>111</sup> N. NABERT, La réception de la spiritualité de Bruno dans les premiers siècles de l'ordre: présence et silence, in: A. GIRARD / D. LE BLEVEC / N. NABERT (Hgg.), Saint Bruno et sa postérité intellectuelle (Analecta Cartusiana 189), Salzburg 2003, S. 179-188.

klassische Schnittstellen, zu deren Bewirtschaftung auch ordensfremde Personen, nicht nur im Sinne der Untertanenschaft, herangezogen werden.

Die Kartause wird von einer Mauer umgeben; klassische Bildserien, wie sie seit dem 17. Jahrhundert zu Kartausen hergestellt werden (Bild-Zyklen von Kartausen wie etwa der heute in Mauerbach verwahrte Zyklus des beginnenden 18. Jahrhunderts),<sup>112</sup> zeigen den Raum der Kartause, die Gebäude sowie das direkt dem Klostersraum zugeordnete „Land“ von der Mauer umgeben. Je nachdem, ob es sich um Stadtkartausen handelt oder um solche, die sich der geographischen Situation des „Landes“ anzupassen haben, oder aber, wenn schon allein aufgrund der Geradlinigkeit der „Begrenzung sichtlich eine Ideal-Darstellung geboten wird. Immer ist die Mauer wesentlicher Bestandteil auf den Bildern der einzelnen Kartausen. Eine Mauer stellt aber nicht nur die Trennung zwischen Kloster und Welt dar. Es teilt eine Mauer den Kirchenraum. Sie trennt die Chormönche von den Laienbrüdern (*conversi*) sowie von in die Kirche zugelassenen Laien. Der Lettner gewinnt in jenen Klöstern, in welchen nur eine Kirche errichtet wurde, ganz besondere Bedeutung. Da die Laienbrüder ja auch im großen Kreuzgang möglichst die Mönche nicht „stören sollen“, ist jene oben bereits diskutierte Idee eines Kreuzgangslettners<sup>113</sup>, wie er für die Kartausen Buxheim, Mauerbach, Dülmen-Weddern (Kartause Marienburg), und andere nachweisbar ist, nachvollziehbar. Mauern trennen aber auch die *cellae* der Mönche voneinander. Auch die an die Zellhäuser anschließenden Gärten sollen die Kontaktaufnahme der Mönche untereinander verhindern; selbst dann, wenn jemand die Erlaubnis zu sprechen besitzt oder dies nur vorgibt.<sup>114</sup> Auch ihre Höhe unterbindet Blickkontaktaufnahmen.

Die Bewahrung des Ideals besteht zudem darin, dass man äußert vorsichtig jenen begegnet, die – auch wenn sie als Kartäuser kommen – ohne *littera*, die ihre „Herkunft und Berechtigung unterwegs zu sein belegt, an die Pforte klopf-

---

<sup>112</sup> Veduten, die vermutlich zwischen 1740 und 1760 nach Stichvorlagen entstanden und für die Kartause Mauerbach bestimmt waren, liefern topografisch verlässliche Ansichten der bedeutendsten Klosteranlagen des Kartäuserordens, so Stangler. Als Auftraggeber dieses Zyklus wird Benedictus Lutz, der zw. 1701 und 1737 Prälat der Kartause Mauerbach war, angenommen. Siehe O. STANGLER (Hg.), Kunst des Heilens. Aus der Geschichte der Medizin und Pharmazie (Ausst.-Katalog, Niederösterreichische Landesausstellung in der Kartause Gaming) Wien 1991, S. 126. Mitunter gibt es hier auch Ansichten, die einem Ideal aber nicht der Realität im Hinblick auf geographische und bauliche Situation entsprechen (Nieder Kornbruck).

<sup>113</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), tertia pars, cap. 28, § 43, fol. 127 v: *Intrare non debent conversi claustrum monachorum quando conventus est in claustris.*

<sup>114</sup> Repertorium (wie Anm. 19), s. v. Pratum (hier fol. 238 v): Verweis auf Soliloquium (hier fol. 201 r): *Ad colloquium nullus debet recipi ad fenestram vel per ostium prati etiam si dixerit se habere licentiam colloquendi.*

fen: *de hospitibus suscipiendis*. Abgelehnt werden nicht nur *Gyronagi, a religione refugae, vel personae laicae*<sup>115</sup>, die ohne *littera* kommen.

Je nach Fähigkeit sollen alle Konventualen sich an der Arbeit betätigen, wobei nach Maßgabe der Möglichkeiten der Mönche die Bedürfnisse der Kartause zu decken sind. Dieses Ideal ist nicht allein Kartäusern zu Eigen; der Orden versucht sein spezifisches Verständnis von Arbeit ins Treffen zu führen.

Trotz aller Fähigkeiten der Mönche, die durch die Arbeit der Konversen in der Alltags-Versorgung (Wäsche, Nahrung, Reinigung der Gebäude, Gartenarbeit im Klostergarten, nicht aber im Zellgarten) natürlich maßgeblich unterstützt wurden, sah man sich in der Realität auch hier gezwungen, sich der Außenwelt zu stellen und den Kontakt zu reglementieren.

Welche Arbeiten verrichten die Kartäusermönche in ihren Zellen? Die Mönche sollten in ihren Zellen nur die Gegenstände haben, die ihnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit nützlich und nötig waren. Schon die Aufzählung der „Gegenstände“, die Guigo von Kastell, der fünfte Prior der Kartause in seinen circa 1127 niedergeschriebenen *consuetudines* bestätigt den Stellenwert des Schreibens für den Kartäuser. Ausdrücklich sind hier u. a. alle zum Schreiben nötigen Gegenstände genannt: Pult, Federn, Kreide, zwei Bimssteine (zum Glätten des Pergaments), zwei Tintenbehälter, ein Schabmesser, zum Reparieren und Glätten des Pergaments, zwei Spachteln oder Poliermesser, einen Rand- und Zeilenzirkel, ein Bleilot, ein Lineal, ein Lineal mit Anlegeschiene, Schreibtafeln und Griffel<sup>116</sup>. Aber auch den buchbinderischen Tätigkeiten wird bei Guigo große Bedeutung beigemessen; dies drückt sich vor allem darin aus, daß er das Schweigegebot für diejenigen, die mit diesen Arbeiten beschäftigt sind, aufhebt.<sup>117</sup> Diese Bestimmung ist eine Konstante im Regelwerk.

Auch im Zuge der liturgischen Dienste werden Ämter wöchentlich gewechselt; dies betrifft das Amt des Cantors (*cantor hebdomadarius/emendator*), Lectors (*lector refectorii, lector capituli*) und *sacerdos*. Im Chorgebet hat der *emendator* die Aufgabe, sobald sich der lector irrt, durch ein „Murren“ auf den Fehler hinzuweisen: *lector debet versum repetere cum emendator grunnit*.<sup>118</sup>

Wenn spezifische Tätigkeitsfelder der Mönche genannt werden, so handelt es sich um solche, mit deren Arbeitsergebnissen der Alltag des Klosters aufrechterhalten wird und für deren Inhaber aufgrund ihrer Aufgaben auch spezifische Handlungsspielräume vorgesehen sind. Der Procurator wird über die *domus inferior* gestellt. Dem Prior ist er viermal jährlich Rechenschaft schuldig,<sup>119</sup>

<sup>115</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21), cap. 16, 1; S. 238 f.

<sup>116</sup> Ebd., cap. 28, 2, S. 222.

<sup>117</sup> Ebd., cap. 32, S. 232.

<sup>118</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), prima pars, cap. 40, § 4, fol. 63 r-63 v.

<sup>119</sup> Ebd., secunda pars, cap. 8, § 30, fol. 88 v.



weshalb er über Ausgaben und Einnahmen genau Buch zu führen verpflichtet ist<sup>120</sup>. Bei Visitationen sind die Rechnungsbücher vorzulegen<sup>121</sup>. Obwohl beim Procurator die wirtschaftlichen Fäden zusammen laufen, soll er trotz seiner Pflichten das *Silentium* und die Zurückgezogenheit in der Zelle nicht zur Gänze von sich werfen<sup>122</sup>. Aufgaben nach außen sollten überdies aus der Kartause heraus erledigt werden. Die mit dem Amt des Procurators verknüpften Lemmata im Repertorium bestätigen diese Vielfalt der Pflichten: *animalia, beneficia, cena, conversus, cuculla, expensa, famulus, infirmus, liber, litigatio, mercenarius, novitius, pitantia*.<sup>123</sup> Da er auch die geistliche Aufsicht über die *domus inferior* – sofern der Prior sie ihm übertragen hat –, besitzt, kann er dort die Messe feiern und die Kommunion verteilen. Auch auf Wunsch eines Bischofs oder Abtes darf er die Messe in der *domus inferior* feiern, auch ohne Anwesenheit des Priors<sup>124</sup>. Nicht aber soll er dort *Anniversaria* feiern, deren Messen für die *domus superior* vorgesehen sind. Der *coquinarius* nimmt innerhalb des Klosters in seiner Funktion des Gesprächspartners der Novizen<sup>125</sup> eine gewisse Brückenfunktion ein. Die besondere Vertrauensstellung, die damit verbunden ist, schließt logisch auch den Gesprächsraum mit den Kranken ein.<sup>126</sup> Im Falle der Abwesenheit des Hortulanus hat er auch den Garten zu versorgen<sup>127</sup>. Schließlich übernimmt der *Coquinarius domus inferioris* die nötige Kommunikation zwischen den Konversen; besondere Bedeutung kommt ihm aber auch im Hinblick auf den Kontakt zwischen *domus superior* und *inferior* zu.

Abgesehen davon werden lediglich die *medici, qui sunt in ordine*<sup>128</sup>, die möglichst nur innerhalb des Klosters wirken; gleichzeitig wird aber nicht versäumt, darauf hinzuweisen, dass ohnehin Medizin – außer dem Aderlass – nicht angewandt werden soll.

#### 4. 2 *De laicis [...] quos conversos vocamus*<sup>129</sup>

Die *laici*<sup>130</sup>, respektive Konversen erfüllen alle Aufgaben, die die Konzentration der Zellenmönche/Chormönche auf Gebet und Zurückgezogenheit ermögli-

<sup>120</sup> Ebd., secunda pars, cap. 8, § 1, fol. 87 v.

<sup>121</sup> Ebd., tertia pars, cap. 14, § 1-2, fol. 121 v.

<sup>122</sup> Ebd., secunda pars, cap. 8, § 33, fol. 88 v: *Silentium et quietam celle non penitus abiicere*.

<sup>123</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 241 r.

<sup>124</sup> Auf Wunsch eines Bischofs oder Abtes, Statuta antiqua (wie Anm. 26), secunda pars, cap. 8, § 35.

<sup>125</sup> Ebd., secunda pars, cap. 23, § 20, fol. 101 r.

<sup>126</sup> Ebd., prima pars, cap. 45, § 7, fol. 72 r.

<sup>127</sup> Ebd., tertia pars, cap. 15, § 3, fol. 122 r.

<sup>128</sup> Ebd., secunda pars, cap. 15.

<sup>129</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21), cap. 42, S. 246-247.

chen. In ihrem Pflichtenkatalog wird penibel festgehalten, dass die laici [*convers*] ihre Arbeit zum Fest der *dedicatio ecclesiae superioris*, Conceptio Mariae, des Thomas, Matthias, Marcus und Lucas, Gregorius, Ambrosius, Augustinus und Hieronymus<sup>131</sup> ruhen lassen dürfen. Die *Tertia compilatio* erweitert diese Festtermine um das Fest Agathae, compassio, praesentatio et visitatio Mariae, Benedicti, Johannis baptiste. Da es sich bei diesen Terminen um ‚Festtage‘ der Mönche handelt, ist dies nachvollziehbar; macht aber auch die Trennung zwischen Mönchen und den *fratres laici* besonders deutlich, zumal hier spezifisch die Arbeit *circa domum superiorem* angesprochen wird. In den *Statuta nova* wird hier auch noch das Fest des Hugo von Lincoln jenen zugezählt, an welchen die Konversen arbeiten sollen; die *Tertia compilatio* hält dagegen ausdrücklich fest, dass an diesem Tag auch für die Konversen die Arbeit ruht<sup>132</sup>.

Der *coquinarius superior*<sup>133</sup>, *coquinarius inferior*<sup>134</sup>, *pistor*<sup>135</sup>, *sutor*<sup>136</sup>, *faber*<sup>137</sup>, *hortulanus*<sup>138</sup>, *carpentarius*<sup>139</sup>, *praepositus agriculturae*<sup>140</sup>, *magister pastorum (pastor ovium et pastor caprarum)*<sup>141</sup>, *pelliparius*, *textor*<sup>142</sup> und der *mulatrius*<sup>143</sup> haben aufgrund ihrer Aufgaben nicht nur Kontakt nach außen; immer wieder müssen zur Erfüllung der Aufgaben Hilfskräfte<sup>144</sup> angestellt werden, die nicht selten sogar das Kloster verlassen. Dementsprechend strikt sind die Regelungen hinsichtlich ihres Verhaltens außerhalb des Klosters sowie vor allem ihrer Rückkehr. Im Hinblick auf die Gefahr, die sich durch den Kontakt zur Außenwelt ergibt, wird im Kapitel: *De cella et terminorum limitibus, de ordinibus suscipiendis et proprietariis excommunicandis*<sup>145</sup>

<sup>130</sup> Zum Vergleich auch G. GASSMANN, Konversen im Mittelalter. Eine Untersuchung anhand der neun Schweizer Zisterzienserabteien (*Vita Regularis. Abhandlungen* 56), Berlin 2013, S. 153-164 zu den „Konversen in den Handwerksbetrieben“.

<sup>131</sup> *Statuta nova* (wie Anm. 14), *tertia pars*, cap. 2, § 17, fol. 155 v.

<sup>132</sup> *Tertia compilatio* (wie Anm. 57), cap. 1, § 41, fol. 163 v.

<sup>133</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26), *tertia pars*, cap. 10, fol. 119 v-120 r.

<sup>134</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 11, fol. 120 v-121 r.

<sup>135</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 12, fol. 121 v.

<sup>136</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 13, fol. 121 v.

<sup>137</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 14, fol. 121 v.

<sup>138</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 15, fol. 121 v.

<sup>139</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 16, fol. 121 v.

<sup>140</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 17, fol. 122 r.

<sup>141</sup> Ebd., *tertia pars*, cap. 18, fol. 122 r-123 r.

<sup>142</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26), *tertia pars*, cap. 28, § 31, fol. 127 r: *generaliter autem in alterius cella in domo fabri, sutoris, pelliparii, textoris, in arcella pastorum, in furno nullus ingreditur.*

<sup>143</sup> L. DIEFENBACH, *Glossarium Latino-Germanicum Mediae et Infimae aetatis* (Frankfurt/Main 1857) S. 369: *mulatrius est custos vel sessor mule*; Marginalie in Freiburg, UB <http://dlub.uni-freiburg.de/digilib/statuta/1510/> (... *id est de fratre, qui praeest mulis*).

<sup>144</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26), *tertia pars*, cap. 28, § 31, fol. 127 r.

<sup>145</sup> *Statuta nova* (wie Anm. 14), *secunda pars*, cap. 5, § 12, fol. 147 r-149 r, hier 148 r.

auch das Vergehen des verheimlichten Besitzes und die dafür vorgesehene Strafe der *excommunicatio* ausführlich behandelt:

[...] *ut quicumque subditus monachus, redditus et conversus crimen furti vel alienationis commiserit seu proprietarius extiterit ultra valorem trium solidorum parvorum Turonensium et illud suo priori [...] confiteri [...] neglexerit.*

Ausdrücklich verweist der Text darauf, dass die *sententia excommunicationis* schriftlich ausgefertigt werde und den Laien übersetzt werden solle.

Dass im Kontext des Amtes des Visitators dieses Thema relevant ist, liegt aus zweierlei Gründen auf der Hand. Zum einen versuchen die Statuten jeder Beeinflussung des Visitators durch Geschenke einen Riegel vorzuschieben; aufgrund der Aufgabe könnten sich hier Verlockungen ergeben, wie aber auch insgesamt die Bescheidenheit des Visitators Schaden nehmen könne. So wird es nicht überraschen, dass hier man hier auch ausdrücklich festhält, dass der Dienerschaft nicht mehr als 12 Pfennige gegeben werden dürfen,<sup>146</sup> er auch nicht für Kleidung, etc., wenn er solche neu anschaffen muss, nicht mehr ausgeben darf, als das Weggegebene wert sei. In jedem Fall soll nichts Überflüssiges angeschafft werden.

Die Ablehnung des Eigenbesitzes der Mönche steht hier im Zentrum, der im Kloster generell keinen Platz hat; vom Besitz der Kartause haben der Prior und der Procurator, sowie darüber hinaus, nach Maßgabe des Priors maximal zwei weitere Personen Kenntnis.<sup>147</sup> Guigo fordert die besondere Bescheidenheit ein:

[...] *cum enim ad omnes monachos tum maxime ad nos humilitatem attritionemque pannorum et universorum quibus utimur vilitatem, paupertatem et abiectiorem certus est pertinere.*<sup>148</sup>

Dennoch gibt es Geldflüsse in der Kartause und aus der Kartause heraus. Bargeld wird dann nötig, wenn die Kartause verkauft oder zukauf:

Die Konversen müssen im Zuge ihrer Aufgaben häufiger miteinander kommunizieren; seit Guigo versuchen die Statuten auch hier die Trennung zur Welt – trotz durchaus nötigem Wirken in der Welt für die Kartause – deutlich werden zu lassen; sie sollen möglichst wenig sprechen; selbst Erlebnisse nicht ins Kloster „tragen“. Während ihrer Arbeit sollen sie sich möglichst durch Zeichen, *signa rusticana, ab omni facetia vel lascivia aliena* über die im Zuge der Arbeits-

<sup>146</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), secunda pars, cap. 30, § 32, fol. 111 v: *Neque gartioribus [in der gedruckten Marginalie: isti gartiores sunt famuli visitorum] denarii ultra duodecim dentur.*

<sup>147</sup> Ebd., secunda pars, cap. 6, § 6.

<sup>148</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21), cap. 28: De utensilibus cellae, § 1, S. 222.

schritte benötigten Werkzeuge verständigen. Diese „Signa“ sollen Ordensfremden nicht erläutert werden. Das besondere Kommunikationssystem soll wohl die Trennung zwischen Kloster und Welt, auch für die Tätigkeitsbereiche der Konversen, nicht verwischen. Denn, um ihre Aufgaben zu erledigen, dürfen die Konversen, wie auch die Chormönche, wenn sie nach außen gesandt werden, natürlich sprechen; lediglich während der Mahlzeiten<sup>149</sup> und vor allem zwischen Vesper und Prim sollen sie das Schweigegebot einhalten<sup>150</sup>.

#### 4.3 Einkauf und Verkauf

Die Versorgung der Mönchsgemeinschaft soll grundsätzlich aus dem Kloster bestritten werden können. Aber in der Realität stellte das Kloster aufgrund seiner Bedürfnisse einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region dar.

Man kaufte immer das zu, was man nicht selbst erzeugen konnte. Man schneiderte in den allermeisten Kartausen selbst; jedenfalls, solange man die „Grundidee“ einer einfachen Kleidung auch tatsächlich beibehielt. Spätestens mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert ergaben sich bereits Änderungen, die durchaus auch davon bestimmt waren, in welcher sozioökonomischen Situation sich ein Kloster befand. Das Rechnungsbuch aus der Kartause Mauerbach/Aggsbach etwa belegt, dass man im Jahr 1430 für die *Cappa conventualis* des Priors sowie für weißen und grauen Stoff 29 Pfund, 5 Solidi und 19 Denare ausgegeben hat, für Filz, um Hüte zu fertigen, 2 Pfund und 10 Denare, für Decken und einen Sack 24 Denare, wobei es sich hier durchaus auch um eine Pferdedecke und einen Futtersack handeln könnte, wenn man bedenkt, dass wenige Zeilen darunter für eine Decke 15 Solidi verrechnet werden<sup>151</sup>.

#### 5. Kartause – Wissen – Kompetenz – Umwelt

Man wusste um die besonderen Fähigkeiten der Mönche einer Kartause in anderen Kartausen, nicht nur weil man auch untereinander kommunizierte. Auch durch die Priorengespräche im Zuge der General-Kapitel wurde Wissen und Kenntnis über besondere Begabungen der Konventualen sowie Nachrichten über neue Texte ausgetauscht. Das betrifft sowohl praktische Anwendungsbereiche, wie Theologie aber auch die Naturwissenschaften, etc. So wis-

---

<sup>149</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), tertia pars, cap 1, § 8, fol. 118 r.

<sup>150</sup> Ebd., tertia pars, cap. 1, § 7, fol. 117 v.

<sup>151</sup> St. Pölten, Diözesanarchiv, [http://www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3255&be\\_id=1659&ve\\_id=402231&count= fol. 29v](http://www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3255&be_id=1659&ve_id=402231&count= fol. 29v)

sen wir, dass insbesondere durch die Kartäuser sehr früh die Gotik in den Südosten des Herzogtums Steiermark, nach Seitz, kam.<sup>152</sup>

Der Raum der Kartause erweitert sich durch Lesen und Schreiben. Die Kartäuser sind aufgrund ihrer besonderen Lebensweise Spezialisten hinsichtlich der Textproduktion, in philologischer Hinsicht, wie auch im Hinblick auf die Systematisierung und Hierarchisierung der Buchschriften und der Buch- und Einbandgestaltung.<sup>153</sup>

Dieses Bild vermitteln überdeutlich die *consuetudines*<sup>154</sup>, die wohl als die wichtigste Richtlinie und Quelle für den Lesekanon anzusehen sind.<sup>155</sup> Es geht aber nicht nur um das „Predigen“ durch Schriftliches, es besitzt für den Kartäuser das Buch schließlich auch die Funktion des Gesprächspartners, wie es der Traktat *Colloquium militis et Cartusiensis* des Erasmus von Rotterdam verdeutlicht.<sup>156</sup> Erasmus charakterisiert den Kartäuser als Angehörigen des strengsten und dem Leben in der Einöde am entschiedensten verpflichteten Ordens,<sup>157</sup> dem die Bibel und die unvergleichbar angenehmen Gesprächspartner und Meister der Gelehrsamkeit, nämlich Chrysostomus, Basilius, Augustinus, Hieronymus, Cyprianus und andere Kirchenlehrer, sehr wohl zur Verfügung stehen.<sup>158</sup>

---

<sup>152</sup> M. OTER-GORENCIC, Anmerkungen zur Architekturgeschichte der Kartause Seitz (Zice), in: M. NIEDERKORN-BRUCK (Hg.), *Liber amicorum James Hogg* Bd. 1, Salzburg 2007, S. 1-40. – M. OTER-GORENCIC, Der politische Einfluss der Babenberger und Andechs-Meranier bei der Gründung und Errichtung des Kartäuserklosters Gairach/Jurkloster, in: E. R. MARTÍN GIMENO / M. NIEDERKORN-BRUCK (Hgg.), *Kartäusisches Denken und daraus resultierende Netzwerke vom Mittelalter bis zur Neuzeit* Bd. 2, Salzburg 2012, S. 121-140.

<sup>153</sup> *Statuta antiqua* (wie Anm. 26) *secunda pars*, cap. 8, § 33, fol. 88 v: *Silentium et quietam celle non penitus abücere*.

<sup>154</sup> J. HOGG, Guigo, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* Bd. 4 (3. Auflage 1995) Sp. 1098. – *Consuetudines Guigonis*: Edition MIGNE PL 153, Paris 1988, cap. 28: *De utensilibus cellae* (Über die Ausstattung der Zelle), Guigues, *Coutumes* (wie Anm. 21), cap. 28: *De utensilibus cellae* S. 222.

<sup>155</sup> Guigo, *Consuetudines* 28, 3-4: *Libros quippe tamquam sempiternum animarum nostrarum cibum cautissime custodiri et studiosissime volumus fieri, ut quia non possumus, Dei verbum manibus predicemus. Quot enim libros scribimus, tot nobis veritatis praecones facere videmur*. Die Bücher erachten wir als ewige Speise, die wir demnach äußerst vorsichtig behandeln wollen. Da wir das Wort Gottes nicht predigen können, so sind wir durch die Zahl der Bücher, die wir schreiben, umso bedeutendere Herolde der „Wahrheit“.

<sup>156</sup> Druck von 1523: *Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami, Ordinis primi, tomus tercius* (Amsterdam 1972) bes. S. 316, 73 ff.

<sup>157</sup> Vgl. das Bild das bei Heinrich Egger von Kalkar in seinem „*Ortus et decursus cartusiensis*“; vgl. H. RÜTHING, Egger, Heinrich von Kalkar, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 3 (1981) Sp. 379-384, bes. Sp. 380.

<sup>158</sup> Vgl. zusammenfassende Übersicht bei A. P. ORBÁN, *Das Latein und die Lateinische Literatur im Lichte des asketischen Ideals der Kartäuser*, in: *Kartäuserliturgie und Kartäuserschrifttum*, in: *Analecta Cartusiana* 116, 1 (1988), S. 34-52.

Zwei Bücher, abgesehen von allen Gebetbüchern, darf der Mönch gleichzeitig aus der Bibliothek entleihen<sup>159</sup>; diese, wie auch alle, die er im Rahmen der Liturgie verwendet, hat er mit besonderer Sorgfalt zu behandeln: *Libros tamquam sempiternum animarum nostrarum cibum cautissime volumus custodiri*.<sup>160</sup>

## 6. Wovon lebt eine Kartause

Recht rasch nach ihrer Besiedlung erhielt etwa die Kartause Aggsbach durch verschiedene Stiftungsergänzungen die Möglichkeit, die Zahl der Konventualen über die ursprünglich vorgesehenen 12 und einen Prior hinaus zu erhöhen, so etwa durch eine Stiftung von insgesamt 100 Pfund Wiener Pfennige durch den Sohn des Gründers, Hans (Jans) von Maissau, im Jahr 1389<sup>161</sup>. Jene Wohltäter, die sich durch ihre Spendenfreudigkeit ganz besonders auszeichneten, wurden im *Necrologus Aggsbacensis*<sup>162</sup>, der bis in etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts geführt worden ist, verzeichnet.

Die geographische Lage der Kartausen entsprach in der Realität nicht ausschließlich dem Ideal der Zurückgezogenheit; Stadtkartausen stehen hier ganz besonders markant im Gegensatz zur ursprünglichen Idee. Andererseits stellen aber gerade diese eine exzeptionelle Herausforderung an den Konvent, dem Ideal trotzdem gerecht zu werden, dar. Man hat der Realität angesichts der rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einbettung Rechnung zu tragen: Denn schon aus dem Regelwerk von 1510 wird deutlich, dass man *laici* (in diesem Fall eben tatsächlich Laien gemeint, und Konversen), wenn sie in Begleitung des Bischofs sind, nicht vom Tisch des Priors verweisen darf.<sup>163</sup>

Die *domus inferior*, der bereits mehrfach diskutierte „Wirtschaftsraum“, war gleichzeitig eine wesentliche Schnittstelle für die Kontakte nach außen, die in erster Linie durch den Prokurator geregelt wurden. Wenn es die Landschaft erlaubte, wurde die *domus inferior* so errichtet, dass diesem Bereich letztlich eine gewisse Brücken- und Sperrfunktion zwischen dem eigentlichen Kloster, der *domus superior*, und der Welt zukam. Die Laienbrüder, und vor allem die Dona-

<sup>159</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21) S. 222 und Statuta antiqua (wie Anm. 26), secunda pars, cap. 16, § 9, fol. 95 v-96 r.

<sup>160</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26), secunda pars, cap. 16, § 9, fol. 95 v-96 r.

<sup>161</sup> Vgl. Urkundenbuch der Kartause, Nr. 91, S. 97-99: [...] *so hab ich in gebn bereit hundert phunt pbenning meins guetz und auch darzu wil ich in demselbn gotzhaus paven zwo zell, darinn denselben zwain zelln nach meinem toed hinfur ewikeich pblegund und wartund sein mit gwant, mit speis, mit aller irr notdurft und zugehoerung ze gleicher weis, als goetleich und irs ordens ist, also daz die priester fuerbas mer sein denn dreizehn, die mein vatter seliger hat gestiftt* [...].

<sup>162</sup> Zu unterscheiden von „Annales Necrologici Aggsbacenses“, in welchen die Mönche verzeichnet wurden. Siehe dazu die Edition in den MGH Necrologia V, S. 336 f.

<sup>163</sup> Repertorium (wie Anm. 19), fol. 224 r.

ten mussten letztlich die Arbeiten auf den Gütern außerhalb des Klosters verrichten. Für manche Arbeiten mit Termin (Ernte) waren die Kartäuser auch auf ordensfremde Lohnarbeiter angewiesen. Diese Lohnarbeiter werden vor allem im 16. und 17. Jahrhundert zahlreicher; auch Schreibarbeit wird zugekauft, wie schon für das 15. Jahrhundert das Rechnungsbuch aus Aggsbach/Mauerbach belegt „*pro Philippo scriptori*“; allerdings wird kein Betrag ausgewiesen<sup>164</sup>. Innerhalb des Wirtschaftsbereiches liegen die besonderen Werkstätten, in welchen die Laienbrüder ihrer Arbeit nachkommen. Speziell aufgeführt werden der Bäcker, der Schuster, der Gärtner, der Kürschner, der Schneider, der Schmied, der Tischler und der Weber.

Der Zukauf von Gütern sollte zwar möglichst unterbunden sein. Die Realität zeigte aber, dass selbst die Kartäuser nicht völlig auf sich gestellt und aus der Kartause heraus versorgt werden konnten. Das im Folgenden als Basis verwendete Rechnungsbuch des Priors von Mauerbach/Aggsbach, hier Angaben zu 1430<sup>165</sup>, belegt, dass vor allem Gegenstände, die besonderen Herstellungsverfahren unterworfen waren, wie Glas, Glasscheiben, gekauft wurden. Überraschend, und ein Hinweis auf doch weniger einfache Ausführung, ist der Ankauf von Kannen und Fässern. Dass auch ein Harnisch erworben wird, ist den Husitenkriegen geschuldet.

Das dritte Viertel des 15. Jahrhunderts war für die Kartäuser ein Jahrhundert, in welchem sie den Spagat zwischen absoluter Regeltreue und der Wahrnehmung von verschiedenen Aufgaben im Sinne der Kloster-Reformen in hervorragender Weise meisterten. Hier sei lediglich auf die zunehmende Akademisierung der Kartäuser hingewiesen. Sie ist eine nicht wegzudenkende Voraussetzung dafür, dass die oben genannten Texte in Kartausen und von Kartäusern geschaffen werden konnten. Texte, die nämlich weit über den lexikalischen, enzyklopädischen Charakter des „Sammelns“ hinausgingen, - wie sie im Kloster und der damit verbundenen Wissenspflege ihren selbstverständlichen Platz haben. Petrarca's Position dazu – selbst am Hof in Avignon ebenso vernetzt und durch seinen Bruder Gerardus, der Kartäuser wurde, den Orden kennend – spiegelt sich in der *vita solitaria*.<sup>166</sup>

---

<sup>164</sup> St. Pölten, Diözesanarchiv, [http://www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3255&be\\_id=1659&ve\\_id=402231&count=fol.10.r](http://www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3255&be_id=1659&ve_id=402231&count=fol.10.r).

<sup>165</sup> [www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3255&be\\_id=1659&ve\\_id=402231&count=fol.23.r](http://www.dasp.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3255&be_id=1659&ve_id=402231&count=fol.23.r).

<sup>166</sup> Petrarca, *Vita solitaria* (Ed. K. A. E. ENENKEL, Francesco Petrarca, *De vita solitaria*, Buch I, Leiden 1990), Komm. zu V, 17, S. 478.

### 7. *Cella – pratum – (h)eremos – Pratum circa cellam*

Die Zelle, die ihrerseits nicht nur in wieder unterschiedliche Räume geteilt ist, umfasst auch einen Garten.<sup>167</sup> In Darstellungen von Kartäusern sind in der Regel die ‚Einzelhäuschen‘ und mitunter liebevoll und *en detail* ausgeführt, die Gärten, die den Zellen zugeordnet sind. Diese erweitern aus der Sicht des Ordens auch den Meditations- und Gebetsraum *expressis verbis*. So halten die Statuta fest, dass *in prato circa cellam nonam et vespere beate Mariae virginis, non in angulis claustris vel alibi extra cellam cantare possumus*.<sup>168</sup>

Dieser Raum wird aber auch als brüchig eingestuft, was die Einhaltung des Propositum betrifft: *Ad colloquium nullus debet recipi ad fenestram vel per ostium prati, etiam si dixerit haberi licentiam prioris*.<sup>169</sup> Um eben alle Kommunikation unter den Mönchen, auch Sichtkontakt auszuschließen, wurden die oben genannten Mauern hochgezogen, die die Sphäre des Einzelnen schützen und ihm genau das ermöglichen, was Kartäusern aufgrund ihrer Profess auferlegt war, anderen aber durchaus reizvoll zu sein schien und erscheint.

*Vita solitaria* – als Lebensideal, auf das hin man das Leben in der Welt zu meistern versucht als „Lebensprinzip“ wird im Kontext der *cura mortuorum*<sup>170</sup> ausgedrückt:

[...] *raro quippe hic missa canitur, quoniam precipue studium et propositum nostrum est, silentio et solitudini cellae vacare, iuxta illud Iheremie: „Sedebit solitarius et tacebit“, at alibi „A facie manus tuae solus sedebam, quia comminatione replesti me“.*

Hier stehen die Kartäuser zwar eindeutig in benediktinischer Tradition<sup>171</sup>; sie versuchen aber vor allem in diesem „Vorsatz“ gerade die Benediktiner zu übertreffen. Zahlreiche Traktate wurden zum jeweils anderen Standpunkt zwischen den Orden verfasst. Zu analysieren wäre hier lohnend, wieweit dieser Punkt im Kontext der Übernahme von Ordenshäusern anderer Orden; wie im Fall von Prüll/Regensburg, in dem die Kartäuser die Gebäudes aufgehobenen Benediktinerklosters übernehmen, angesprochen wurde.<sup>172</sup>

<sup>167</sup> N. NABERT, De l'hortus conclusus au jardin de l'ame, in: M. NIEDERKORN-BRUCK (HG.), Liber amicorum James Hogg, Teilband 4, Salzburg 2011, S. 87-98.

<sup>168</sup> Statuta antiqua (wie Anm. 26) prima pars, cap. 36, § 16, fol. 60 r; Repertorium (wie Anm. 19), fol. 238 r.

<sup>169</sup> Zum Colloquium Statuta antiqua (wie Anm. 26) secunda pars, cap. 17, § 8, fol. fol. 97 r; Repertorium (wie Anm. 19), fol. 201 r.

<sup>170</sup> Guigues, Coutumes (wie Anm. 21) cap. XIII, 5: S. 194/195-196/197.

<sup>171</sup> Y. Yauchi, St. Benedict and Nicholas of Cusa, in: Nicolas of Cusa. A Medieval Thinker for the Modern Age, hg. v. K. YAMAKI, Richmond 2002, S. 145-152, hier S. 147.

<sup>172</sup> Kloster Prüll wurde im Zuge der Melker Reform zwei Mal visitiert. 1484 hob der Bayerische Herzog dieses auf; die Kartäuser bezogen 1484 den Gebäudekomplex; siehe dazu Alois



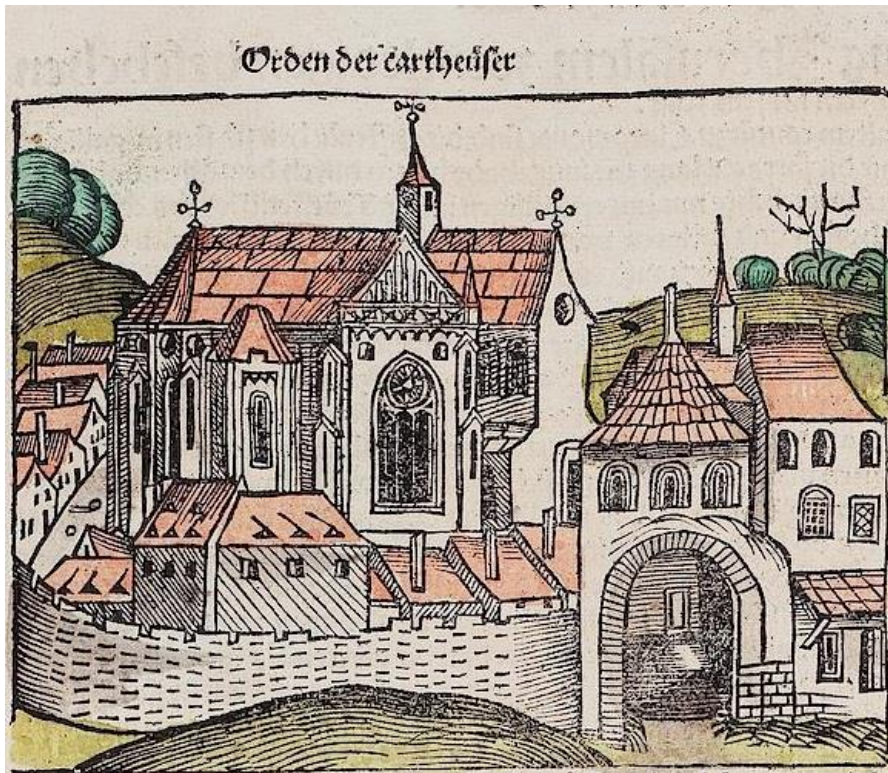


Abb 1: Kartause: *Schedel. Liber Chronicarum* [Nürnberg1495] fol. 194 r.

---

Schmid, Ratisbona Benedictina. Die Regensburger Benediktinerklöster St. Emmeram, Prüll und Prüfening während des Mittelalters, in: *Ratisbona sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter*. Ausstellung anlässlich des 1250jährigen Jubiläums der kanonischen Errichtung des Bistums Regensburg durch Bonifatius 739-1989. Diözesanmuseum Obermünster Regensburg hg. von Peter Morsbach (Kunstsammlungen des Bistums Regensburg, Kataloge und Schriften 6, München/Zürich 1989) Teil 1, S. S. 177-186.

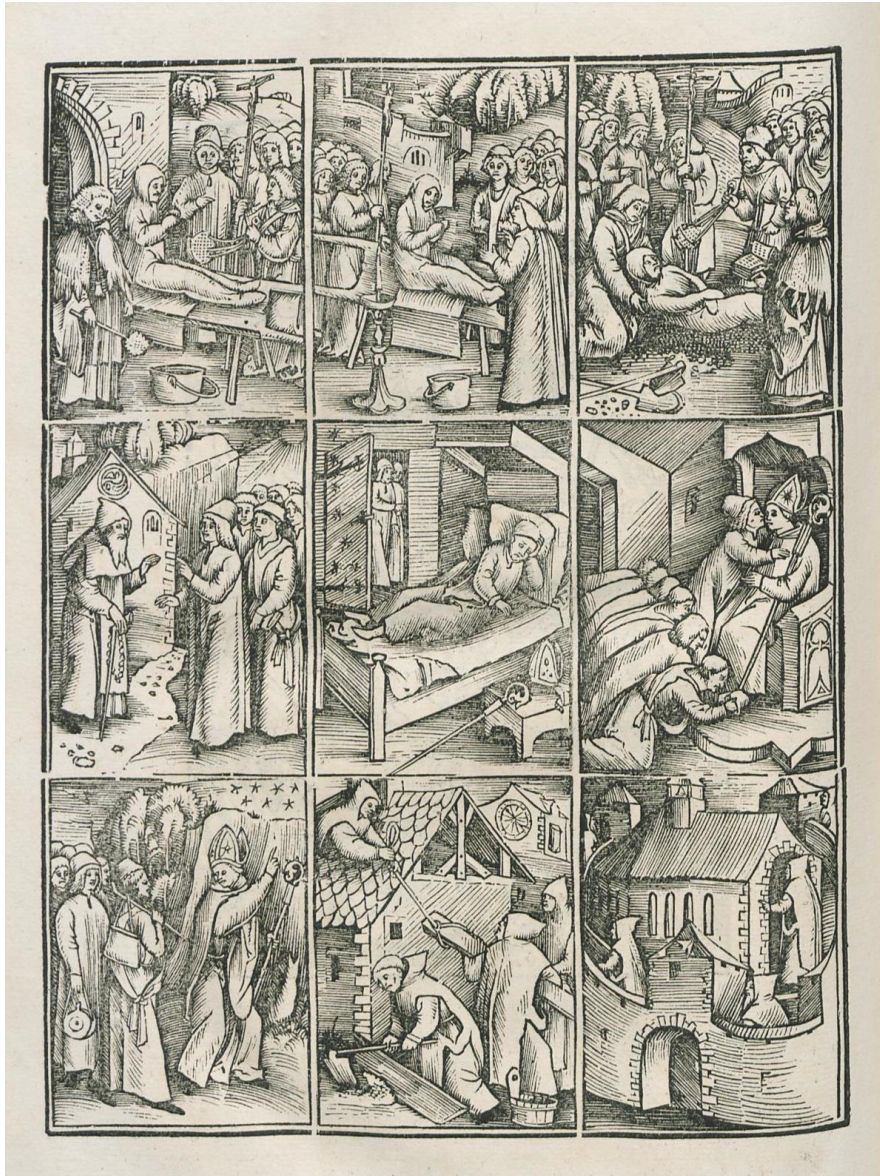


Abb. 2: Kartause Peter Blomevenna, Vita Brunonis (Frobenius, Basel 1515)  
Vorsatzblatt Verso-Seite<sup>173</sup>.

<sup>173</sup> Nach Exemplar: <http://dlub.uni-freiburg.de/digilit/statuta1510/0007> (12.4.2015).





Abb. 3: Kartause: Villeneuve les Avignon (Foto: Meta Niederkorn-Bruck, 2007)



Abb. 4 u. 5: Villeneuve les Avignon, Zellen; die Mauern zwischen den Zellgärten (Foto: Meta Niederkorn-Bruck, 2007)